Über

die Vereinbarkeit des Schuldurteils mit der deterministischen Lehre.

Inaugural-Dissertation

genehmigt

von der hohen juristischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

von

Magnus Siems

aus

Krögerdorf.

Verlag von Ferd. Schmidt's Buchhandlung (Segelken)
Oldenburg.

Druck von Ad. Littmann, Hofl., Oldenburg i. Gr.

Über

die Vereinbarkeit des Schuldurteils mit der deterministischen Lehre.

Inaugural-Dissertation

genehmigt

von der hohen juristischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

von

Magnus Siems

aus

Krögerdorf.

ACAD
LIBRARY
BERL

Verlag von Ferd. Schmidt's Buchhandlung (Segelken)
Oldenburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548315_0115

Meinen lieben Eltern.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Birkmeyer.

Nachdem bereits von Kant und Schopenhauer, den eigentlichen Bahnbrechern des wissenschaftlichen Determinismus, die allein richtige Ansicht vertreten worden ist, dass die Notwendigkeit der menschlichen Willensakte mit der menschlichen Freiheit und der durch sie begründeten Verantwortlichkeit und der Möglichkeit einer Schuld recht wohl zusammen bestehen könnten und auch zusammen beständen, ist in unseren Tagen von verschiedenen Gelehrten, die die Gründe der Deterministen für zwingend erachteten, der Versuch gemacht, ohne Berücksichtigung jenes übersinnlichen Indeterminismus die Notwendigkeit der Willensakte mit der Verantwortlichkeit des Menschen für sein Tun und der Berechtigung von Schuldurteilen in Einklang zu bringen. Der Mensch soll danach verantwortlich gemacht und schuldig gesprochen werden können, obwohl sein Tun in jeder Hinsicht unfrei, d. h. durch eine zusammenhängende Kausalkette notwendig bedingt ist. Das ist aber ein aussichtsloses Unterfangen, und wir dürfen solchen Versuchen mit Recht von vorn herein skeptisch gegenüber stehen, denn es ist wohl kaum etwas sicherer, als dass ich für nichts verantwortlich gemacht werden kann, was nicht in irgend welcher Weise als meine freie Tat erscheint. Hinsichtlich dieser Versuche kann es sich deshalb von vorn herein eigentlich nur darum handeln, die Fehler in den betr. Gedankengängen aufzudecken, nicht, sie auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Dabei können wir uns auf die Widerlegung derjenigen Ausführungen der Gegner beschränken, welche die Vereinbarkeit des Determinismus mit der Annahme der Berechtigung von Schuldurteilen behaupten, denn ist diese Behauptung nicht erwiesen, so entfällt auch die Verantwortlichkeit und die Berechtigung vergeltender Strafe, da das alles mit dem Schuldbegriff aufs engste verknüpft ist. Liegt doch schon in dem Worte „Schuld“ auch die auf Vergeltung

gehende Strafbarkeit ausgedrückt, was sich namentlich auch darin zeigt, dass wir zu jenem Ausdruck als Attribut nicht nur die Tat, sondern auch die Strafe hinzusetzen, also sowohl sagen können, dass jemand des Mordes, als auch, dass er des Todes schuldig sei.

Leider ist nun aber der Begriff der Schuld keineswegs ein zweifelsfrei feststehender, und damit kommt zu der Möglichkeit des Irrtums, die Annahme der Berechtigung von Schuldurteilen (den Schuldbegriff richtig gefasst) sei mit der Annahme der Unfreiheit des Willens wohl vereinbar, die weitere Möglichkeit, den Schuldbegriff in einer Weise zu fassen, dass er sich tatsächlich mit dem deterministischen Standpunkt wohl vereinigen lässt; dann ist aber wieder die Auffassung des Schuldbegriffs unrichtig. Wenn wir deshalb die Behauptung widerlegen wollen, dass Schuldurteile auch vom deterministischen Standpunkt aus berechtigt seien, so müssen wir nicht nur die diesbezüglichen Ausführungen der den Schuldbegriff richtig fassenden Vertreter jener Meinung als falsch nachweisen, sondern müssen auch in Rücksicht auf diejenigen, die den Schuldbegriff in einer der Annahme der Unfreiheit des Willens nicht widerstreitenden Weise fassen — und es gibt deren ziemlich viele — die Unrichtigkeit ihres Schuldbegriffs dartun. Für die zu liefernden Beweise wird es aber gewiss zweckmässig sein, zunächst einmal den richtigen Schuldbegriff zu entwickeln.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des Schuldbegriffs.

Für den Ausdruck „Schuld", wie derselbe im Sprachgebrauch des täglichen Lebens vielfach angewendet wird, finden wir von demselben eine zutreffende Analyse bei Merkel,[1]) der in der Aussage, etwas oder jemand sei an etwas schuld zwei verschiedene Urteile unterscheidet, ein Kausalitäts- und ein Unwerturteil. Das Kausalitätsurteil führt den eingetretenen Erfolg auf seinen Urheber als seine Ursache zurück, und das Unwerturteil spricht eine Missbilligung des Erfolges aus. Wenn ich sage, der Regen sei schuld, dass meine Kleider durchnässt sind, so drücke ich dadurch aus erstens, dass mir die Nässe meiner Kleider unangenehm ist, und zweitens, dass dieselbe durch den Regen verursacht ist.

Für die Ethik und die Rechtswissenschaft aber, wo es sich nicht um die Schuld als Substantivierung des adjektivischen „schuld" handelt, sondern um die Schuld als Substantiv für das entsprechende adjektivische „schuldig", ist diese Analyse ziemlich unbrauchbar. Denn aus dem wissenschaftlichen Schuldbegriff ist einerseits das Kausalitätsmoment gänzlich auszuscheiden, andererseits aber das Unwerturteil bedeutend zu erweitern.

I.

Dass die Verursachung eines Erfolges nicht in dem Begriff der Schuld enthalten ist, zeigt sich zunächst darin, dass es moralisch und rechtlich schuldhafte Delikte gibt, wo der Delinquent den Erfolg gar nicht verursacht hat, die rechtlich viel umstrittenen Unterlassungs-

[1]) Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889. S. 70 ff.

delikte. Eine Mutter, die ihr Kind hat verhungern lassen, ist im höchsten Masse schuldig, obwohl sie den Tod des Kindes keineswegs „verursacht“ hat.

a) Ferner kann man aber von Schuld, wenigstens von moralischer, in manchen Fällen sprechen, wo ein sinnfälliger Erfolg gar nicht eingetreten und deshalb aus diesem Grunde von einer Verursachung keine Rede ist. Denn für die moralische Beurteilung, also auch für die Frage, ob und wie sehr jemand schuldig ist, gilt der feste Wille zum zu verübenden Unrecht, den allein die äussere Macht zurückhält oder unwirksam macht, dem wirklich verübten Unrecht gleich.[2]) Und nicht einmal ein solcher fester Wille ist erforderlich, sondern es genügt, wenn derselbe nur durch selbstsüchtige Triebe zurückgehalten ist, ja im Grunde ist sogar eine Schuld schon gegeben mit der Schlechtigkeit des Charakters, denn wenn es jemandem zu bösem Tun in irgend einer Richtung nur an einer Gelegenheit fehlt, die er sicher wahrgenommen hätte, in deren Ermangelung ihm aber auch nicht einmal der Gedanke gekommen ist, etwas Ähnliches zu tun, so ist, genau besehen, die Schuld gerade so gross, wie wenn die Charaktereigenschaft auch in die Erscheinung getreten wäre. Wir können deshalb ganz abstrakt und voll verständlich sagen, jemand sei in dem und dem Masse schuldig, ohne dass dazu sprachlich eine Ergänzung durch einen Hinweis auf einen verursachten Erfolg erforderlich wäre.

Allerdings sind wir Menschen in der Regel nicht imstande, ohne dass ein sinnfälliger Erfolg verursacht ist, ein Schuldurteil zu fällen, da wir sonst keinen Anhaltspunkt haben, um jenen festen Willen oder die schlechte Charaktereigenschaft festzustellen, und deshalb wird tatsächlich mit dem Schuldurteil überaus häufig auch ein Kausalitätsurteil verbunden. Da das aber keineswegs ohne weiteres und notwendig der Fall ist, so ist in dem abstrakten Begriff des Schuldurteils ein Kausalitätsurteil offenbar nicht enthalten.

b) Für das Strafrecht nun liegt die Sache genau so wie in der Ethik, denn der Schuldbegriff, der im Strafrecht eine Rolle spielt, ist kein anderer als eben dieser ethische, was freilich von manchen verkannt wird. Auch strafrechtlich handelt nur der schuldhaft, der gegen ein Sittengesetz verstösst. Denn einen spezifisch rechtlichen

[2]) Vergl Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. I § 62.

Schuldbegriff, der mit Recht den Ausdruck „Schuld“ für sich in Anspruch nehmen dürfte, gibt es nicht, was später näher zu zeigen sein wird. Die Ausscheidung des Kausalitätsmoments muss also auch für das Strafrecht gelten.

Wir dürfen uns in dieser Beziehung nicht dadurch irre machen lassen, dass im Strafrecht nur schuldhafte Handlungen eine Rolle spielen und der Verursachung eines Erfolges sogar eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Denn damit behauptet das Strafrecht nicht, dass es ausser den schuldhaften Handlungen nichts Schuldhaftes gäbe, sondern es lässt die ausserhalb einer Handlung gelegene Schuld nur unberücksichtigt.

Das Strafrecht geht nämlich keineswegs darauf aus, etwa vorhandene Schuld auszugleichen; es will vielmehr in erster Linie Rache üben, und für die Rache ist der eingetretene Erfolg massgebend. Eine Schuld ohne eine tatsächliche Rechtsverletzung kümmert deshalb, von einzelnen Fällen abgesehen, die strafenden Staatsorgane ganz und gar nicht. Und bei der Bestrafung der Handlungen wird die (moralische) Schuld oder vielmehr die Schuldlosigkeit des Täters auch nur berücksichtigt, zu dem Zwecke nämlich, dass die Rache nicht ungerecht ausfalle, d. h. dass sie den Täter nicht etwa treffe, ohne dass er schuldig ist, und dass sie das der vorhandenen Schuld entsprechende Strafmass nicht überschreite. Die Haftung des Verbrechers ist also, streng genommen, auch heute noch keineswegs eine reine Schuldhaftung, denn danach müssten wir auch gewisse durchaus nicht rechtswidrige, trotzdem aber vielleicht in hohem Masse schuldhafte Handlungen bestrafen, ja im Grunde müsste sogar die Gedankenschuld, wo sie ans Licht kommt, strafbar sein. Nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen kann dagegen die Berücksichtigung der Schuld nur bestimmend dafür sein, entweder, weil eine Schuld nicht vorliegt, die Strafe für einen verursachten Erfolg ganz entfallen zu lassen, oder, weil die Schuld im Verhältnis zur Schwere des Erfolges nur gering ist, das dem Erfolge entsprechende Strafmass herabzusetzen.[3])

Die überwiegende Bedeutung der Verursachung im Strafrecht lässt aber, anstatt für dieses Gebiet zu der hier allerdings stets

[3]) Im Grunde bestrafen wir also auch heute noch die Tat und nicht den Täter. Vergl. Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht 1. Teil S. 31.

gegebenen tatsächlichen, auch die begriffliche Zusammengehörigkeit von Schuld und Handlung darzutun, vielmehr aufs deutlichste erkennen, dass der Begriff der Verursachung neben dem Schuldbegriff steht und keineswegs in ihm aufgeht, denn die eigentliche Schuldfrage kommt erst zum Zuge, nachdem eine Handlung, d. i. die Kausalität für den Erfolg, bereits festgestellt ist. Sie kommt also ausser und zwar nach der Kausalitätsfrage in Betracht und bildet erst mit dieser zusammen die darum auch mit Unrecht sogenannte prozessualische Schuldfrage, d. h. die Frage, ob ein Verbrechen vorliege oder nicht.[4]) Diese prozessualische Schuldfrage, dahin lautend, ob der Angeklagte schuldig sei, die Tat begangen zu haben, setzt sich daher aus den beiden selbständigen Fragen zusammen, ob der Angeklagte den Erfolg verursacht habe, und ob er deswegen schuldig sei. Deshalb kann die Nichtzugehörigkeit der Kausalität zum Schuldbegriff wohl keinem Zweifel unterliegen.[5])

II.

Es bleibt also für das wissenschaftliche Schuldurteil von den Bestandteilen des Schuldurteils des täglichen Lebens nur das erwähnte Unwerturteil übrig, und diesem haben wir hier einen ganz anderen Inhalt zu geben. Denn da für ein solches Schuldurteil ein tatsächlicher Erfolg begrifflich nicht gegeben zu sein braucht, so kann das Unwerturteil nicht, wie häufig bei dem Schuldurteil des täglichen Lebens, eine blosse Missbilligung des Erfolges bedeuten, die ja auch eine wirkliche Bewertung gar nicht darstellt. Ein etwa verursachter Erfolg kommt vielmehr nur insofern in Betracht, als er, wenn er gewollt war, für die Erkenntnis der Gesinnung und des Charakters seines Urhebers von Bedeutung ist, und falls er fahrlässig herbeigeführt ist, die Grösse seiner Fahrlässigkeit kund gibt.

a) Darum ist es aber auch nicht etwa die Handlung im Ganzen,[6]) worüber das Unwerturteil gefällt wird, obgleich eine Handlung wohl

[4]) Vergl. Radbruch, Über den Schuldbegriff. (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 24 S. 334.)

[5]) Vergl. Radbruch a. a. O. S. 337, Für das Schuldurteil ist wegen der ethischen Natur desselben die Kausalität für den Erfolg gänzlich belanglos, während dieselbe für das richterliche Strafurteil, das die Zulässigkeit einer Rache ausspricht, gerade die Hauptsache ist. Schopenhauer a. a. O.

[6]) Im Gegensatz zum blossen Erfolge.

es schlecht oder gut bezeichnet wird, also im wahren Sinne des Wortes bewertet werden kann. Denn für das Schuldurteil ist es ja auch völlig gleichgültig, ob der zu Beurteilende überhaupt in Aktion getreten ist oder nicht, da in der Moral die Handlung ja nur als Symptom und Erkenntnisgrund des schlechten Charakters gilt. Allerdings schliessen wir von der Handlung und den sie begleitenden Umständen auf die Willensregung, durch die sie ausgelöst worden, und von da weiter auf die Wirksamkeit dieser oder jener Eigenschaft ihres Urhebers, aber ein Werturteil fällen wir erst, nachdem diese Schlüsse bereits gezogen und wir bei dem Menschen selbst und seiner Beschaffenheit angelangt sind. Wir fällen nicht etwa, wie Merkel meint, ein Unwerturteil über die Handlung und übertragen dasselbe dann auf den Urheber derselben, denn eine Handlung ist als solche weder gut noch schlecht, sondern wird mit diesen Prädikaten belegt nur mit Rücksicht darauf, was für Charaktereigenschaften ihres Urhebers sich darin aussprechen. Vielmehr urteilen wir von vorn herein über den Menschen selbst, und das Unwerturteil über die Handlung ist dasjenige, welches übertragene Bedeutung hat.

b) Das Unwerturteil ist aber ferner ein Urteil *über* den Menschen und *über* die Handlung, ein Urteil, das nicht etwa etwas Tatsächliches oder Wirkliches feststellt, sondern erst *nach* Feststellung aller tatsächlichen Einzelheiten abgegeben wird. Die Aussage des sittlichen Unwerts einer Handlung bedeutet nicht, dass dieselbe diese oder jene besondere Eigenschaft besitze, oder auch, dass sie von einer bestimmten Eigenart ihres Urhebers Zeugnis ablege, sondern sie wird dadurch in einer bestimmten Weise *beeigenschaftet*; es wird eigentlich nichts von ihr ausgesagt, sondern sie wird *beurteilt*. Das Unwerturteil gibt keine Analyse der Handlung oder des Menschen, sondern ist auch in Bezug auf die einzelne konkrete Handlung und den einzelnen Menschen, also nicht bloss in Bezug auf den Begriff, synthetischer Natur.

Diese Beurteilung, die auf bestimmte Grade von gut und schlecht geht, geschieht aber ausschliesslich im Intellekt des erkennenden Subjekts, und daher kann von sittlichem Wert und Unwert immer nur mit Beziehung auf ein urteilendes Subjekt gesprochen werden. Allerdings unterscheiden sich die guten und

schlechten Handlungen und Charaktere auch schlechthin, z. B. werden die schlechten in der Regel egoistisch, die guten dagegen altruistisch sein, aber „gut“ und „schlecht“ sind sie nur für den Urteilenden. Der sittliche Wert und Unwert ist der Inhalt eines Urteils des Intellekts und ausser dem erkennenden Subjekt nicht vorhanden. Das ist eine Wahrheit, deren Nichtbeachtung m. E. schuld ist an den vielen falschen Definitionen des Schuldbegriffs und an der Behauptung, die Schuld sei undefinierbar.

Vergleichen lässt sich das moralische Unwerturteil etwa dem ästhetischen Urteil der Schönheit. Denn auch die Schönheit ist nichts dem Objekt, z. B. dem Bilde Eigenes, sondern der Mensch legt, wie das in der Ästhetik wohl die herrschende Meinung sein dürfte, die „Schön“heit erst vermöge seiner Anlage in das Objekt hinein.

III.

Mit diesem Unwerturteil ist nun aber das Schuldurteil keineswegs erschöpft, denn wenn wir jemanden als schuldig bezeichnen, so sagen wir damit nicht nur, dass er sich als schlecht erwiesen, sondern auch, dass ihn wegen seiner Schlechtigkeit ein Vorwurf treffe. Wir rechnen ihm seine Schlechtigkeit zu, und erst mit dieser Zurechnung ist das eigentliche Schuldurteil vollendet, weshalb wir denn auch von einer Zurechnung zur Schuld sprechen.

Mit dem Urteil des Unwerts oder der Schlechtigkeit ist nämlich eine solche Zurechnung zur Schuld begrifflich noch keineswegs verbunden, ebenso wenig, wie wir mit dem Urteil der Unschönheit eines Kunstwerks einen Vorwurf für den Künstler verbinden. Im wirklichen Leben schliessen wir allerdings immer, und zwar ohne uns dessen voll bewusst zu werden, an das Urteil der Schlechtigkeit das andere, dass der in Frage stehende Mensch für seine Schlechtigkeit auch dafür könne, und dass man aus diesem Grunde berechtigt sei, ihm einen Vorwurf zu machen. Das sind aber eben selbständige weitere Urteile, die keineswegs schon zum Inhalt des Unwerturteils gehören.

Diese Zurechnung zur Schuld ist aber eigentlich kein objektives, verstandesmässiges Urteil, das den Urteilenden selbst, d. h. den Urteilenden als fühlendes und wollendes Wesen, ganz kalt und uninteressiert liesse, sondern stellt vielmehr eine ganz bestimmte Willensregung dar, durch die er sich dem Beurteilten feindlich gegenüber

stellt. Denn es handelt sich ja nicht etwa blos um die Behauptung der Zulässigkeit der Zurechnung, sondern der Urteilende vollzieht die Zurechnung bereits zugleich mit dem Schuldurteil. Darum ist das letztere keine blosse objektive Beurteilung, kein reines Urteil, sondern enthält bereits eine ausgesprochene Willensregung. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass auch von dieser Zurechnung, die ja nur von einem denkenden Subjekt vollzogen werden kann, ohne ein solches Subjekt nicht die Rede sein kann, so dass also die Schuld mit ihren beiden Bestandteilen nur im Kopfe des erkennenden Subjekts existiert. Mithin ist die Schuld nichts anderes als der Inhalt eines Unwerturteils und eines daran sich anschliessenden Willensakts.

Zweiter Abschnitt.

Die mit dem Determinismus vereinbaren Schuldauffassungen.

I.

Zu den falschen Auffassungen der Schuld, die sich mit der völligen Unfreiheit des Willens wohl vereinigen lassen, gehört nun zunächst die bereits erwähnte Auffassung Merkels[7]) und seiner Anhänger.[8]) Nach der Merkelschen Analyse des Schuldbegriffs ist ja ein Vorwurf gegen den Verbrecher, die Zurechnung, in demselben nicht enthalten, sondern neben dem Kausalitätsbegriff nur das Unwerturteil, das als solches keineswegs, wie v. Hippel behauptet, ein Vorwurf ist.

a) Die Berechtigung zu diesem Unwerturteil kann aber auch dem Determinismus nicht abgestritten werden. Denn wenn eine Handlung sich auch mit Notwendigkeit aus dem Charakter des Menschen ergibt, so macht das doch nichts daran aus, dass wir sie mit den Prädikaten „gut" und „schlecht" belegen dürfen. Und auch wenn der Mensch für seine Schlechtigkeit nichts kann, so dürfen wir ihn doch als schlecht bezeichnen, ebensogut, wie wir auf Grund unseres subjektiven Empfindens ein Gesicht schön oder hässlich nennen dürfen, obgleich sein Träger sich dieses Gesicht nicht selbst gewählt hat. Diese Behauptung der Berechtigung des Unwerturteils ist aber selbstverständlich nicht dahin misszuverstehen, dass dasselbe richtig

[7]) Vergl. die von Birkmeyer und v. Liszt an den Merkel'schen Ausführungen geübte Kritik in der Z. f. d. g. St., Bd. 16 u. 13.

[8]) v. Hippel, Petersen und Graf zu Dohna. Vergl. Z. f. d. g. St., Bd. 23 u. 27. Gerichtssaal Bd. 65.

sei (wofür der Ausdruck ja auch verwendet wird), sondern es soll damit nur gesagt sein, dass wir dadurch nicht das Recht eines anderen verletzen; in diesem Sinne sind wir vielmehr auch zu ganz falschen Unwerturteilen über andere berechtigt.

Wenn also das Unwerturteil über die Handlung mit dem Schuldurteil wirklich gleichbedeutend ist, so ist mit dem Unwerturteil auch das Schuldurteil vom deterministischen Standpunkt gerechtfertigt. Und beim Gegebensein einer Schuld bildet, wie bereits gezeigt, die Ableitung der Berechtigung der Vergeltung keine Schwierigkeit mehr, denn wenn jemand schuldig ist, so hat er Strafe verdient, d. h. es kann Vergeltung an ihm geübt werden.

Nach Merkel ist also ein Mensch schuldig, wenn er schlecht genug war, das Verbrechen nicht unterlassen zu können, und mit dieser seiner Schlechtigkeit hat er die Strafe verdient. Der Verbrecher ist, wie Merkels Anhänger v. Hippel sagt,[9]) ein schlechter und unbesonnener Mensch, weil (müsste heissen: das schliessen wir daraus, dass . . . . .) er so gehandelt hat. Und weil er schlecht und unbesonnen gehandelt hat, deshalb strafen wir ihn (müsste heissen: deshalb sind wir zu seiner Bestrafung berechtigt, denn wir strafen ihn nicht wegen seiner Schuld, sondern wegen seiner Kausalität). „Jenes gute Bild wird dem Maler Lob und Reichtum einbringen; das schlechte Buch aber wird von der Kritik vernichtet und vom Publikum nicht gekauft werden. Nichts anderes besagt an und für sich die Verantwortlichkeit für unsittliches Handeln". (Graf zu Dohna, Gerichtssaal 65, S. 318.)

b) Dass dieser Gedankengang Merkels manchem sehr wahrscheinlich klingen wird, hat seinen Grund darin, dass wir den darin übergegangenen Vorwurf mit dem Urteil der Schlechtigkeit stets ohne weiteres und zwar, ohne uns dessen voll bewusst zu werden, verbinden. Selbstverständlich erhebt auch Merkel einen solchen Vorwurf, aber auch er wird sich dessen gar nicht bewusst und geht deshalb schweigend über denselben hinweg, ohne zu merken, dass es gerade diesen Vorwurf zu rechtfertigen gilt. Um was es sich handelt, ist ja allein dies, ob dem Menschen wegen seiner schlechten Handlungen trotz ihrer Notwendigkeit ein Vorwurf gemacht werden kann oder nicht, denn nur sofern man eben diesen Vorwurf in den

[9]) a. a. O. S. 414.

Schuldbegriff miteinbezieht, ist mit der Schuld die Berechtigung der Vergeltung gegeben. Die Berechtigung des Unwerturteils ist unbestreitbar, und wäre mit diesem das Schuldurteil schon erschöpft, so wäre die Berechtigung desselben nie in Zweifel gezogen worden. Wenn wir also auch, um ein Beispiel Merkels zu verwenden, das Verhalten des Sokrates inbezug auf seinen Tod zu bewundern berechtigt sind, so bleibt doch immer noch die Frage, ob wir, wenn dieses Verhalten sich mit Notwendigkeit aus seinem Charakter ergab, denn auch den Sokrates wegen seines Verhaltens bewundern, ob wir ihm dieses Verhalten zu Verdienst zurechnen dürfen. Freilich kennt auch Merkel eine Zurechnung, aber bei ihm bedeutet dieser Begriff, so sehr es manchmal auch scheinen mag, als ob er an dem überlieferten Zurechnungsbegriff festhielte, die Übertragung des Werturteils über die Handlung auf den Täter,[10]) von der wir bereits gesehen haben, dass sie gar nicht stattfindet.

Die Analogie des Urteils der Hässlichkeit eines Menschen ferner ist zwar hinsichtlich des Urteils der Schlechtigkeit, wegen des darin liegenden Vorwurfs, aber nicht inbezug auf das Schuldurteil gegeben. „Wird nicht jeder Mensch mit unbefangenen Sinnen zwischen Schlechtigkeit und Hässlichkeit einen unüberbrückbaren Unterschied finden: keiner kann dafür dass er nicht hübsch, aber jeder kann dafür, dass er schlecht ist. Wer das Dafür-Können streicht, der spielt mit den Worten, wenn er dennoch von einer Schuld des Schlechten spricht.“[11]) Freilich muss jeder auch die Folgen seiner Hässlichkeit auf sich nehmen, und diese bestehen auch zumeist, wie namentlich die darauf beruhende Antipathie, in einer gegen sie erfolgenden Reaktion seiner Mitmenschen, aber diese Folgen sind doch keine Eingriffe in seine Rechtssphäre, sie versagen ihm nichts, worauf er an sich einen Anspruch hätte. Wenn man ein schlechtes Buch nicht kauft und nicht liest, so geschieht das lediglich im eigenen Interesse, ohne Rücksicht auf den Autor; es stellt das also lediglich eine Selbstbejahung dar, während der moralische Vorwurf geradezu eine Verneinung des Willens eines andern ist.

---

[11]) v. Liszt a. a. O. S. Das von ihm gebrauchte Beispiel der künstlerischen Unfähigkeit passt nicht ganz, da dieselbe kein Urteil über den Künstler darstellt. Uebrigens ist die Bemerkung, da sie zugiebt, dass der Mensch für seine Schlechtigkeit dafür kann, für den Standpunkt von v. Liszt sehr auffallend.

II.

Ausser der Merkel'schen gibt es aber noch eine andere, weit verbreitete Auffassung der Schuld, die dem Verbrecher ebenfalls keinen Vorwurf macht (auch nicht unbewusst), und deshalb mit Determinismus recht wohl vereinbar ist. Unter Verwechselung des Schuldhaften mit der Schuld meint man nämlich, bestimmte zum Gesamtbegriff der Handlung gehörende Vorgänge seien die Schuld. So hat man z. B. die Vorstellung von der Normwidrigkeit des Tuns als Schuld bezeichnet und hat namentlich den für das Schuldurteil tatsächlich höchst bedeutsamen Bewusstseinsvorgang des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit für die Schuld gehalten. Allein diese Auffassung der Schuld ist nicht wohl haltbar.

Dass die Schuld vor dem Beginn ihrer wissenschaftlichen Behandlung den Charakter eines moralischen Gefühlsurteils trug, das zunächst mit der Rechtswissenschaft nichts zu tun hatte, auf einem ganz andern Gebiete gefä'lt und bei der Vergeltung für den Erfolg nur berücksichtigt wurde, das kann, da wir uns in jene Zeit recht gut hineindenken können, keinem Zweifel unterliegen. Denn der Übergang von der Erfolg- zur Schuldhaftung stellt nichts anderes als den Beginn eines Einflusses des moralischen Empfindens auf den Rachetrieb dar, als dessen Betätigung die Strafe sich noch immer charakterisierte, wie das im Grunde ja auch heute noch der Fall ist. Man liess zunächst hie und da den Urheber eines rechtswidrigen Erfolges unbestraft, weil man ihm keinen Vorwurf machen zu können glaubte, weil man ihn moralisch nicht verurteilen konnte. Für die Urteile der älteren Zeit ist es ja charakteristisch, dass sie nicht sowohl auf Begriffen, als auf Empfindungen beruhen, wird doch das Recht völlig beherrscht von zunächst noch ganz unklaren Billigkeitsgefühlen, so dass sogar auf Grund derselben ein dem geschriebenen, eigentlich allein geltenden Recht gegenüberstehendes Gewohnheitsrecht sich entwickeln konnte.

Als man sich dann dessen bewusst wurde, dass man den Urheber eines rechtswidrigen Erfolges häufig dann nicht bestrafte, wenn man ihn für moralisch schuldlos hielt, ging man dann von der bis dahin geltenden exceptio der Schuldlosigkeit zur Forderung der Schuld als positiven Begriffsmerkmals des Verbrechens über, ganz

selbstverständlich in dem Sinn, dass man verlangte, dass die Tat ethisch zu missbilligen sei.

Erst viel später bemächtigte sich dann die Wissenschaft des Schuldbegriffs und untersuchte, wann denn dieses auf moralische Empfindungen beruhende Urteil sich eigentlich einstelle. Aber gewiss geschah das nicht, weil man meinte, jenes Gefühlsurteil könnte vielleicht falsch sein, sondern aus rein wissenschaftlichem Interesse. Man fand dann, dass es sich nur dann einstellte, wenn die rechtswidrige Handlung (denn da es Rechtsgelehrte waren, die die die Sache untersuchten, kümmerte man sich nur um rechtswidrige Handlungen) vorsätzlich oder fahrlässig begangen war, und diese Entdeckung ist hernach für den ursprünglichen Schuldbegriff verhängnisvoll geworden: Wenn man nunmehr in der Rechtswissenschaft von der Schuld sprach, so machte man, ohne von der Möglichkeit schuldhafter, trotzdem aber völlig rechtsmässiger Handlungen Notiz zu nehmen, die Rechtswidrigkeit der Handlung zur Voraussetzung der Schuld und verlangte zu dieser Rechtswidrigkeit nur noch die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Tat.[12]) Schuldhaft ist nunmehr die vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Handlung Damit ist der ursprüngliche Schuldbegriff aufgegeben, denn jetzt wird nicht mehr das vom Recht an sich völlig getrennte gefühlsmässige moralische Schuldurteil bei der Fällung des richterlichen Gesamturteils berücksichtigt, sondern eine blosse Voraussetzung desselben tritt an seine Stelle, denn allerdings ist die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit für das eigentliche Schuldurteil eine notwendige Voraussetzung. Die im Schuldurteil, nicht aber in dem Urteil der Vorsätzlichkeit mit darinliegende Missbilligung wird beiseite geschoben, an die Stelle eines Urteils über die Handlung tritt ein psychischer Vorgang rein tatsächlicher Art. Das Schuldurteil wird ersetzt durch die Feststellung einer Tatsache, und eine Analyse der Tat ergibt nunmehr, ob Schuld vorliegt oder nicht.

Wenn hier behauptet wird, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit Tatsachen darstellen, so wird das in Bezug auf den Vorsatz gewiss keiner Begründung bedürfen. Der Vorsatz ist ja, ob man ihn nun als blosse Vorstellung oder als einen von Vorstellungen begleiteten Willensakt auffassen will, ein realer Vorgang im Innern

[12]) Vergl. namentlich Radbruch a. a. O.

des Menschen und als solcher rein tatsächlicher Art. Denn die Anwendung des Tatsachenbegriffs auf psychische Vorgänge bietet ja keinerlei Schwierigkeit.

Was nun die Fahrlässigkeit anlangt,[13]) so ist dieselbe zwar nicht in Wirklichkeit, wohl aber im Sinne derjenigen, die das Schuldurteil durch Vorsatz und Fahrlässigkeit ersetzt haben, eine Tatsache. Wie hinsichtlich der Schuld im Ganzen, so übersehen sie natürlich auch hinsichtlich der Fahrlässigkeit, dass dieselbe (im Gegensatz zum Vorsatz) eigentlich eine synthetische Beurteilung darstellt und deshalb allein im Kopfe des Urteilenden zu suchen ist. Vielmehr nehmen sie an, dass die fahrlässigen Handlungen in der den vorsätzlichen gegenüberstehenden Gruppe der Ungefährwerke eine Unterabteilung bilden auf Grund einer ihnen anhaftenden Eigenart und realen Besonderheit.[14]) Wie sie also die Sache auffassen, haben sie allerdings die Schuld vollkommen durch Tatsachen ersetzt, und der Begriff ist ihnen nichts mehr, als ein den Vorsatz und die Fahrlässigkeit zusammenfassender Ausdruck. Und da in jedem einzelnen Fall nur eine dieser beiden Tatsachen vorzuliegen braucht, so ist für die einzelnen Fälle die Schuld mit einem von jenen beiden Begriffen geradezu gleichbedeutend, so dass dieselben die beiden „Formen" der Schuld darstellen.

Mit der hier vertretenen berührt sich diese Ansicht nur insofern, als auch für unser Schuldurteil Vorsatz und Fahrlässigkeit stets eine notwendige Voraussetzung sind. Es muss deshalb auch mit dem ethischen Gefühlsurteil in jedem Falle entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wenn auch ganz ohne Bewusstsein, festgestellt sein, wie derjenige, der über die Schönheit eines Gemäldes urteilen will, die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der ästhetischen Normen, bewusst oder unbewusst, feststellen muss. Aber wie die Tatsache, dass die ästhetischen Regeln beobachtet sind, nicht die Schönheit des Gemäldes ausmacht, so ist das Gegebensein von Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht die Schuld.

---

[13]) Vergl. Radbruch a. a. O. S. 345.

[14]) Streng ausgelegt steht auch das B. G. B (in Übereinstimmung mit dem römischen Recht) auf diesem Standpunkt, denn es gestattet dem Richter eigentlich nicht, auf Grund seines ethischen Empfindens über Fahrlässigkeit und Nichtfahrlässigkeit zu entscheiden, sondern legt einen objektiven Massstab an, so dass hier der Ausdruck „fahrlässig" wegen des darin liegenden Vorwurfs nicht mehr ganz zutreffend ist.

Jene falsche Auffassung der Schuld hat in neuerer Zeit zu einer (durch ihre Unlösbarkeit die Unrichtigkeit jener Auffassung beweisenden) Schwierigkeit geführt, da der Begriff der Zurechnungsfähigkeit mit ihr zu verbinden war. Die einen betrachten die Zurechnungsfähigkeit als zum Schuldbegriff nicht gehörend, was zu der Konsequenz führt, dass auch Unzurechnungsfähige schuldhaft handeln können, denn es ist ja klar, dass auch sie, wenn auch wegen des damit verbundenen Vorwurfs vielleicht nicht der Fahrlässigkeit, so doch des weit wichtigeren Vorsatzes fähig sind;[15]) sie werden trotz ihrer Schuld nur nicht gestraft, eine Ansicht, deren Unrichtigkeit ohne weiteres ersichtlich ist. Dieser Ansicht steht eine andere gegenüber, die sich dem unabweisbaren Gefühl nicht verschliesst, dass die Zurechnungsfähigkeit des Täters eine Voraussetzung der Schuld ist, und die deshalb die Zurechnungsfähigkeit neben der durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit begründeten Zurechenbarkeit in den Schuldbegriff als einen Bestandteil desselben aufnimmt, was aber gegen das notwendige Erfordernis verstösst, dass die Schuld für jeden einzelnen Fall besonders gegeben sein muss, denn die Zurechnungsfähigkeit stellt ja eine allgemeine psychische Disposition dar.[16]) Da aber die Zurechnungsfähigkeit ohne Zweifel tatsächlicher Natur ist, so können wir von unserm Standpunkt aus diese letztere Auffassung ruhig zusammen werfen mit jener ersteren, deren Verhältnis zu unserer Auffassung von der Schuld als eines moralischen Urteils wir ja bereits beleuchtet haben. Jener Streit bleibt, abgesehen davon, dass er die Unrichtigkeit beider Standpunkte an die Hand gibt, an und für sich für uns ganz ausser Betracht.

Die Auffassung der Schuld als eines Begriffs tatsächlicher Natur hat nun im Strafgesetzbuch eine starke Stütze gefunden, denn abgesehen von den auch zur Zeit der Erfolgshaftung erforderlichen Begriffsmerkmalen fordert dasselbe ausdrücklich Zurechnungsfähigkeit und Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der rechtswidrigen Handlung.

---

[15]) Radbruch a. a. O. S. 338 ff.

[16]) Eine dritte von Berner und Köstlin vertretene Ansicht sieht mit Rücksicht darauf, dass bei einem Unzurechnungsfähigen von einer Schuld keine Rede sein kann, in der Zurechnungsfähigkeit die Fähigkeit zu Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Zurechnungsfähigkeit erscheint hier also als Schuldvoraussetzung, was ja auch zweifellos richtig ist, aber die Schuld kann nicht in der Vorsätzlichkeit der Tat bestehen, denn vorsätzlich können auch Kinder handeln.

Das Gesetz vermeidet es allerdings, diese Begriffe unter dem Sammelnamen „Schuld“ zusammenzufassen. Trotzdem wird derselbe sehr oft dafür gebraucht, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch der Gesetzgeber der Ansicht war, mit der Aufstellung des Erfordernisses von Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz oder Fahrlässigkeit dasselbe zu erreichen, wie wenn er eine „Schuld“ gefordert hätte. Für den Strafrechtler liegt diese Meinung ja auch gar nicht so sehr fern, da die überwiegende Mehrzahl der für das Strafrecht in Frage kommenden Handlungen gewiss als schuldhaft bezeichnet werden wird, falls dieselben vorsätzlich oder fahrlässig von einem Zurechnungsfähigen begangen sind. Aber selbst wenn es immer der Fall wäre, so bleibt doch jedenfalls der theoretische Unterschied, dass die Tat vorsätzlich oder (im Sinne der Gegner) fahrlässig an sich selber ist, schuldhaft aber nur auf Grund einer ihr widerfahrenden Beurteilung, dass also Schuld mit Vorsatz und Fahrlässigkeit keineswegs identisch ist. Der Übergang von der Forderung einer Schuld zur Forderung der genannten Tatsachen lässt sich ungefähr vergleichen einer Rechtsänderung dahin, dass der Staat, der früher in seiner Rechtsprechung eine kirchlich geschlossene Ehe berücksichtigt hat, nunmehr anfängt, die blossen Voraussetzungen, unter denen die Kirche eine Ehe schliessen muss, für seine Rechtsprechung genügen zu lassen, die früheren Rechtsfolgen der Ehe nunmehr bereits an die allein erforderlichen Voraussetzungen der Ehe anzuknüpfen. Natürlich kann dann von dem Erfordernis einer „Ehe“ nicht mehr die Rede sein. Die Verwendung des Ausdrucks „Schuld“ für Vorsatz usw. ist deshalb durchaus unzulässig, denn derselbe hat bereits seinen ganz bestimmten Sinn, den er, da er der vom Recht ganz unabhängigen Moral angehört, natürlich auch dann behält, wenn das Recht an Stelle der Schuld etwas anderes berücksichtigt. Wenn man für jenes andere einen zusammenfassenden Ausdruck braucht, so sollte man einen andern wählen und, bis man das getan, das Verbrechen auf Grund unseres Gesetzes als „die vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Handlung eines Zurechnungsfähigen“ definieren. Von einer Schuld als Begriffsmerkmal des Verbrechens kann nach unserm heutigen Strafrecht eigentlich nicht mehr gesprochen werden.

Zudem hat der Gesetzgeber, wenn er glaubte, mit Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei der Rechtswidrigkeit der Handlung eine „Schuld“ zu fordern, verschiedenes übersehen.

Zunächst verwischt er ganz und gar die Grenze zwischen den Verbrechen, die wirklich schuldhaft sind und bei denen wir in erster Linie Vergeltung üben wollen, und denjenigen, die, wie z. B. der Verkauf von Giften, lediglich aus Nützlichkeitsrücksichten bestraft werden und bei denen eine ethische Missbilligung gar nicht auftritt. Auch die letzteren müssen natürlich vorsätzlich oder fahrlässig von einem Zurechnungsfähigen ausgeführt worden sein, aber hier ist eine Schuld in unserem Sinn überhaupt gar nicht gegeben, wenn auch selbstverständlich für die Absichten des Staats ein grosser Unterschied besteht zwischen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung einer solchen Tat und einer vorsatz- und fahrlässigkeitslosen.

Ferner gibt es eine Reihe von Fällen, in denen auch bei denjenigen Verbrechen, die als moralisch schuldhaft gedacht sind, trotz des Vorliegens der vorsätzlichen Verursachung eines rechtswidrigen Erfolges durch einen Zurechnungsfähigen eine Schuld in unserem Sinne nicht vorliegt, nämlich dann, wenn das Motiv zur Tat ein altruistisches war, oder wenn dem Täter das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit mangelte. Das altruistische Motiv und der Mangel des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit sind aber nur unter Umständen, also durchaus nicht immer, geeignet, die Schuld in dem ursprünglichen Sinn auszuschliessen; ihre Gegensätze sind nicht, wie Zurechnungsfähigkeit usw. in jedem Falle notwendige Voraussetzungen der Schuld, aber doch unter gewissen Bedingungen, die aufzusuchen hier nicht der Ort ist.

Dass das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit unter Umständen zum Schuldurteil erforderlich ist, unter Umständen dagegen nicht, geht aufs deutlichste daraus hervor, dass man sich über die Erforderlichkeit dieses Bewusstseins für die Zulässigkeit des Schuldurteils streitet. Denn dieser Streit wäre sonst, da das moralische Schuldurteil mehr auf einem uns innewohnenden Gefühl als auf der Vernunft beruht, gar nicht möglich. Man verkennt das Wesen der Schuld als eines ethischen Gefühlsurteils, und um korrekt zu sein, verallgemeinert die eine Partei die auch ohne Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit schuldhaften Handlungen, die andere die nur bewusst pflichtwidrig schuldhaften. Und jede Partei sucht ihre Behauptungen durch Beweise zu erhärten, ohne sich bewusst zu werden, dass derartige vernunftmässige Untersuchungen auf unser Schuldurteil ganz ohne Einfluss sind, wie ja auch alle ästhetischen Erkenntnisse unsere

Schönheitsurteile nicht verbessern können. Unsere Schuldurteile könnten sich lediglich durch Verfeinerung unseres sittlichen Empfindens korrigieren; einstweilen belehrt uns aber die Erfahrung, die wir an uns selbst machen, dass wir dem Täter in manchen Fällen das Fehlen des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit zur Entschuldigung gereichen lassen, in anderen dagegen nicht.

Das wird aber vom Gesetzgeber, wenn er anders die Notwendigkeit einer sittlichen Missbilligung der Tat nicht mit Absicht hat entfalten lassen, nicht beachtet. Er hat die Schuld als Begriffsmerkmal des Verbrechens allein durch Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz oder Fahrlässigkeit ersetzt, und damit ist auch für die Fälle, in denen das Schuldurteil nur beim Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit sich einstellt, für das Vorliegen einer strafbaren Handlung jenes Bewusstsein nicht mehr erforderlich. Das niedrigste Strafmass ist deshalb bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verwirklichung eines Verbrechenstatbestandes auch beim Fehlen des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit unter allen Umständen verwirkt.

Dasselbe Schicksal trifft das Motiv, das ebenfalls vom Gesetzgeber bei der Begriffsbestimmung der Verbrechen nicht berücksichtigt wird, obgleich ein altruistisches Motiv die Schuld unter Umständen ausschliesst. Wenn jemand, um seiner kranken Frau eine kräftigende Suppe kochen zu können, also zweifellos aus einem altruistischen Motiv, einen anderen ermordet, so handelt er allerdings im höchsten Masse schuldhaft; nicht aber kann man seine Handlungsweise vom moralischen Standpunkt aus missbilligen, wenn er einen andern einsperrt, um ihn an einem leichtsinnigen Streiche verhindern zu können, der für ihn voraussichtlich recht nachteilige Folgen haben würde. Eine solche Handlung ist auf jeden Fall durchaus schuldlos, muss aber nach unseren heutigen Gesetzen ohne Zweifel bestraft werden.

Wenn also der Gesetzgeber die Schuld durch die einzelnen tatsächlichen Voraussetzungen derselben ersetzen wollte, so ist ihm das gar nicht für alle Fälle gelungen. Wir strafen in manchen konkreten Fällen selbst ein Verbrechen, das eigentlich als moralisch schuldhaft gedacht ist, auch jetzt noch, oder vielmehr auch jetzt wieder, ohne jede Schuld, so dass also auch in dieser Beziehung unsere heutige Haftung keine reine Schuldhaftung ist.

Durch Berücksichtigung des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit und des Motivs hätte der Gesetzgeber aber nur für die Praxis

dasselbe erreicht, wie wenn er geradezu eine Schuld als Begriffsmerkmal verlangt hätte. Der erwähnte theoretische Unterschied bleibt nach wie vor bestehen. Denn da sowohl das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit als auch das Motiv, gleich dem Vorsatze, einen bestimmten Gedanken, eine Vorstellung darstellen, sind auch sie beide tatsächlicher Natur. Und wenn man, wie namentlich Binding, die Schuld grade und eigentlich allein in dem Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit (Normwidrigkeit) sieht, so können wir wegen der Tatsächlichkeit jenes Bewusstseins auch diese Auffassung der Schuld mit den erwänten anderen völlig zusammenwerfen.

Wenn nun die eigentliche ursprüngliche Schuld im heutigen Strafrecht durch eine Reihe von anderen Begriffen ersetzt worden ist, so ist das aber nur hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Begriffsmerkmal des Verbrechens der Fall. Sie besitzt jedoch ausser dieser Bedeutung noch die Eigenschaft eines Strafzumessungsgrundes, und als solcher ist sie auch jetzt noch von allergrösster Wichtigkeit. Denn was für die Strafzumessung bestimmend sein soll, darüber ist vom Gesetzgeber nichts ausdrücklich gesagt, so dass es also beim Hergebrachten verbleibt; doch ist die Berücksichtigung der sittlichen Schuld für Bestimmung von Art und Schwere der Strafe offenbar auch der Wille des Gesetzes.

Das geringste Strafmass ist, eben weil die Schuld nicht mehr Begriffsmerkmal des Verbrechens ist, bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verwirklichung eines Verbrechenstatbestandes allerdings stets verwirkt, also auch wenn — wegen des altruistischen Motivs oder des Mangels des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit — eine Schuld überhaupt nicht vorliegt. Eine geringere Schuld als diejenige, für die das niedrigste Strafmass noch als eine zu schwere Sühne erscheint, muss also nach heutigem Recht unberücksichtigt bleiben. Und da wir in erster Linie wegen der Verursachung des Erfolges Vergeltung üben wollen, die Strafe also nicht schwerer sein darf, als es der Schwere des Erfolges entspricht, bleibt ferner auch die darüber hinausgehende grössere Schuld unberücksichtigt. Innerhalb dieses Rahmens aber entscheidet m. E. allein die Schuld, die allerdings, sowohl bei Vorsatz als bei Fahrlässigkeit, wieder sehr oft durch die Schwere des Erfolges bestimmt wird, beim Vorsatz deswegen, weil der Erfolg in eben dieser Schwere vorausgesehen und gewollt war, bei Fahrlässigkeit, weil die Schwere des möglichen

Erfolges mehr oder minder Grund gibt, aufmerksam zu sein. Dann ist aber eigentlich nicht die Schwere des Erfolges, sondern das durch diese bedingte Mass der Schuld für die Strafzumessung bestimmend. Für die Schuldausmessung ihrerseits aber, die im allgemeinen auf Grund unseres ethischen Empfindens erfolgen muss, ist neben dem Erfolg namentlich auch die Art des Motivs von grosser Bedeutung, und auch der Mangel des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit ist nicht nur unter Umständen geeignet, die Schuld ganz auszuschliessen, sondern kann zuweilen auch als Milderungsgrund für die vorhandene Schuld in Betracht kommen. Wer dagegen dem Ausdruck „Schuld" keine andere Bedeutung beilegt, als die einer Zusammenfassung von Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit, oder wer die Schuld in dem Bewusstsein der Pflicht- oder Normwidrigkeit sieht, für den gibt es natürlich keine verschiedenen Grade der Schuld; denn von der grösseren oder geringeren Intensität der Vorsatzvorstellung oder des Bewusstseins der Pflichtwidrigkeit kann die Schwere der Schuld selbsverständlich nicht abhängen.

Wie die Aufgabe der eigentlichen Schuld als Begriffsmerkmal des Verbrechens in unserm positiven Recht ohne Einfluss auf ihre Bedeutung als Strafzumessungsgrund ist, so ist sie auch für die Frage, ob wir vom deterministischen Standpunkt von Schuld sprechen und auf ihrer Grundlage Vergeltung üben dürfen, ohne jede Bedeutung. Denn erstens hat das positive Recht damit keineswegs das Prinzip der Schuldhaftung aufgegeben, sondern nur an die Stelle der Schuld, ohne die der Staat im allgemeinen gar nicht zu strafen berechtigt sein würde, ein allerdings etwas mangelhaftes Surrogat gesetzt. Und zweitens ist die Frage vom positiven Recht ganz unabhängig, da es sich ja um die Berechtigung jeden Strafrechts überhaupt handelt. Eine Erörterung des positiven Rechts war nur deswegen nötig, weil man die an die Stelle der Schuld gesetzten Surrogate geradezu mit dem schon an sich die Berechtigung der Vergeltung behauptenden Ausdruck „Schuld" belegt hat, die Schuld in diesem Sinn aber mit dem Determinismus wohl vereinbar ist.

Dritter Abschnitt.

Widerlegung der Ansicht, dass die Annahme der Berechtigung des Schuldurteils mit dem hergebrachten Determinismus wohl vereinbar sei.

I.

Unter denjenigen Deterministen, die, wenn sie gleich die Schuld nicht ausdrücklich richtig definieren, so doch den richtigen Schuldbegriff im Sinne haben und mit diesem Schuldbegriff den Determinismus wohl vereinbar halten, ist wegen seiner scharfen Betonung jener Vereinbarkeit in erster Linie Liepmann zu nennen.

a) In seiner Dissertation: „Die Entstehung des Schuldbegriffs", deren Gedankengang er im wesentlichen in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, wiederholt, schliesst er sich im allgemeinen an Merkel an, findet in dessen Ausführungen aber eine Lücke, die er auszufüllen unternimmt. „Meines Erachtens" schreibt er[17]) „sind Merkels Ausführungen zwingend, nur eine Lücke lassen sie dem Indeterminismus als letzte Position."

Wir haben aber bereits gesehen, dass die Behauptungen Merkels, wenn sie richtig wären, gar keine Lücke mehr übrig lassen würden, denn ist das Schuldurteil mit dem Unwerturteil wirklich erschöpft, so darf auch der Determinist den Verbrecher als schuldig und strafbar bezeichnen, da er ihn ja als schlecht bewerten darf. Die Richtigkeit der Ausführungen Merkels und eine letzte Position des Indeterminismus (das soll nämlich nicht eine letzte Position für seine Richtigkeit bedeuten, sondern eine Position für die von indetermi-

[17]) Z. f. d. g. St. Bd. 14 S. 458.

nistischer Seite erhobene Behauptung, dass die Berechtigung der Vergeltung unmöglich gleichzeitig mit dem Determinismus zu Recht bestehen könnte, wobei Liepmann übersieht, dass diese Behauptung mit gleicher Schärfe auch von deterministischer Seite erhoben wird) sind also unvereinbare Gegensätze.

Die von Merkel gelassene Lücke will Liepmann mit folgenden Worten aufdecken: „In der Zurechnung zur Schuld liegt das Urteil der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens. Wie ist es bei der Notwendigkeit alles Geschehens zu begreifen, dass wir, ja dass der Täter selbst in seinem Gewissen, einen Mord z. B. nicht bloss als sozialgefährlich, als in seinen Wirkungen und Folgen schädlich hinstellen, sondern dass wir darin einen Verstoss gegen die Moral, eine verwerfliche Handlung erblicken, welche Strafe oder einen andern Ausgleich verdient?“ Es liegt aber auf der Hand, dass dieser angeblich dem Indeterminismus mögliche Einwand gegen die Ausführungen Merkels keineswegs eine letzte Position des Indeterminismus darstellt, dass damit vielmehr das ganze Problem von der Vereinbarkeit des Determinismus mit der vergeltenden Strafe von neuem aufgerollt wird. Und anstatt in den Ausführungen Merkels ungelöst zu bleiben, ist es die Beantwortung gerade dieser Frage, was von denselben bezweckt wird. Die von ihnen gegebene Antwort lautet bekanntlich, dass der Mord deswegen Strafe verdiene, weil er schlecht sei, dass wir ihn schlecht aber auch vom deterministischen Standpunkt nennen können.

Die Ausführungen Merkels haben also offenbar auf Liepmann ihre Wirkung verfehlt, obgleich sie äusserlich von ihm anerkannt werden. Auch ist Liepmann sich keineswegs klar darüber, worauf eigentlich der Widerspruch zwischen der herrschenden Meinung und der Merkel'schen Behauptung von der Vereinbarkeit der Notwendigkeit mit dem Determinismus sich gründet, was eigentlich der springende Punkt in seinen Darlegungen ist. Denn obgleich sie einen ganz anderen Schuldbegriff enthalten, auf dem alles weitere beruht, hält er, (wie im Stillen allerdings auch Merkel), an dem ursprünglichen Schuldbegriff fest. Was seinen Ausdruck anbelangt, so gebraucht er im Anschluss an Merkel freilich für das Schuldurteil gewöhnlich das Wort „Unwerturteil“, verbindet mit demselben jedoch offenbar einen Vorwurf.

Wenn nun die Frage, warum wir in dem Verbrechen eine verwerfliche Handlung erblicken, welche Strafe verdient, wenigstens

sofern das Problem von der Vereinbarkeit des Schuldurteils mit dem Determinismus behandelt werden soll, richtig gestellt ist, so macht Liepmann das aber wieder zunichte, wenn er in seiner Problemstellung fortfährt: „Mit anderen Worten (!), wie sind Pflichten und ethische Wertschätzungen vom deterministischen Standpunkt zu erklären?“ Er beschränkt sich also von vorn herein darauf, die Werturteile zu *erklären*, während wir nach dem Voraufgegangenen eine *Rechtfertigung* derselben erwarten. Denn wenn er fragt, warum wir in einem Verbrechen eine verwerfliche und strafwürdige Handlung *erblicken*, so müssen wir das, wenigstens in dem betr. Zusammenhange, dahin verstehen, warum wir eine strafwürdige Handlung darin *erblicken dürfen*. Nachdem uns Liepmann dafür interessiert hat, wollen wir wissen, weshalb ein solches Urteil begründet ist und nicht, wie wir zu demselben kommen oder wie es möglich ist. Die Frage, weshalb uns das Verbrechen als eine strafwürdige Handlung erscheint, gleicht in dem Zusammenhange Liepmanns ihrem Wesen nach keineswegs der Frage, warum uns der Mond im Horizont grösser erscheint, als wenn er höher steht (darauf wäre eine *Erklärung* dieses irrtümlichen Urteils am Platze), sondern vielmehr einer Frage wie die, weshalb wir die Summe zweier Seiten eines Dreiecks immer grösser finden als die dritte Seite; hier kann man nur mit einem *Grunde* antworten. Es ist also lediglich der zweideutige Ausdruck in Liepmanns Problemstellung, der es ermöglicht, dass dem Leser statt einer Rechtfertigung eine Erklärung der Werturteile untergeschoben wird. Überhaupt ist für den deterministischen Standpunkt eine *besondere* Erklärung weder nötig noch möglich, denn der Determinismus erkennt ja ein allgemeines, jedem Menschen innewohnendes Freiheitsbewusstsein überall an, und mit diesem sind, soweit die Sache für ihn anders liegt, auch für ihn die Werturteile hinreichend erklärt.

Nun ist allerdings, wie z. B. mit der Erklärung unserer Vorstellung, dass der Mond im Horizont grösser sei, als im Zenith, klar wird, ob er es in Wirklichkeit ist oder nicht, in manchen Fällen die Möglichkeit gegeben, dass mit der Erklärung eines Urteils zugleich eine Antwort auf die Frage nach der Berechtigung desselben verbunden ist. Liepmanns Erklärung der Werturteile gibt aber, anstatt einer Rechtfertigung, grade die Verneinung der Frage nach der Berechtigung an die Hand.

Nach Liepmanns Ansicht sind nämlich unsere heutigen moralischen Empfindungen und mit ihnen auch unsere Werturteile ein Produkt der geschichtlichen Entwickelung. Und zwar hat die Moral ihren Ursprung in der Missbilligung, die eine Tat bei den Geschlechtsgenossen des Täters fand, wenn durch sie ein eigener Genosse oder die Gesamtheit geschädigt war. Denn die Geschlechtsgenossen waren im Kampfe ums Dasein auf einander angewiesen, und zum Nutzen des Ganzen, der auch der Nutzen des Einzelnen war, durfte deshalb keiner sein individuelles Wohl auf Kosten der Gesamtheit oder eines anderen Genossen suchen. Eine Handlung ist nach Liepmann also ursprünglich nur insoweit schlecht, als sie einen oder alle Geschlechtsgenossen schädigt, sie ist verwerflich, nicht weil ein Mensch, sondern weil ein Geschlechtsgenosse durch sie verletzt ist. Die Werturteile beruhen auf Nützlichkeitsinstinkten, denn sie resultieren aus dem Gefühl, dass das Allgemeinwerden jener individuell-egoistischen Handlungsweise den Ruin aller bedeuten würde. Die Handlung war ursprünglich nicht absolut schlecht, sondern nur relativ, nur mit Rücksicht auf das Interesse eines mehr oder weniger beschränkten Personenkreises. Und wenn wir uns dessen auch nicht mehr bewusst sind, so gibt es doch auch heute „für den Einzelnen nur als Glied eines sozialen Organismus ethische Anforderungen.“[18]) „In Wahrheit besteht keine Pflicht, die nicht um der sozialen Zwecke willen eine Einzwängung selbstsüchtiger Triebe befiehlt“.

Danach dürften wir also auch heute eine Tat nur insoweit schlecht nennen, als dadurch das Gemeinwohl gefährdet wird; und das läuft schliesslich darauf hinaus, dass wir unsere Werturteile „gut“ und „schlecht“ im heutigen Sinne — und in diesem Sinne wollte Liepmann sie ja eigentlich rechtfertigen — überhaupt nicht mehr anwenden dürfen. Denn unsere heutigen Werturteile werden im allgemeinen bestimmt durch den Grad der bewiesenen Nächstenliebe, wobei jeder andere als unser Nächster gilt: Was aus Mitgefühl geschieht, ist im allgemeinen gut, und böse ist, was zum Schaden eines andern aus Egoismus getan wird. Die Liepmann'sche Moral aber predigt Rücksichtnahme auf den Interessegenossen deshalb, weil davon das Wohl des Ganzen abhängt, für das ein jeder mit sorgen muss, da sein eigenes Wohl mit dem des Ganzen aufs engste verbunden ist.

---

[18]) a. a. O., S. 481.

Die soziale Handlungsweise ist deshalb im Gegensatz zur moralischen, zwar nicht relativ den Genossen gegenüber, aber doch schlechthin rein egoistisch: Sie fördert das Wohl der einzelnen Genossen oder enthält sich wenigstens jeder Schädigung desselben in der stillschweigenden und unbewussten Erwartung, dass die andern ebenso handeln werden. Überhaupt beruht, wenn auch nicht der Staat, so doch wenigstens das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen zu einander auf Treu und Glauben, also gewissermassen auf einem Vertrage, bei dem jeder der Beteiligten auf seine Kosten zu kommen hofft. Bin ich für alle, so werden auch alle für mich sein, denkt der Sozialgesinnte. Deshalb ist im Grunde jede soziale Handlung indirekt nur Selbstsucht, also das, was nach unseren geltenden ethischen Werturteilen grade das Prinzip des unsittlichen Handelns ist. Sozial handelt auch das Mitglied einer Räuberbande, das, vielleicht ganz instinktiv und durchaus nicht ungern, seine Beute mit seinen Kumpanen teilt; aber moralisch wird man diese Handlungsweise nicht nennen können, denn da es doch gleichgültig ist, ob er instinktmässig, in dem dunklen Gefühl seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Bande, oder mit vollem Bewusstsein seinen Vorteil sucht, so ist doch die eigentliche Triebfeder seines Handelns reiner Egoismus. Auch handelt nach unsern heutigen Begriffen z. B. der durchaus schuldhaft, der unter völliger Lossagung von der Gesellschaft und unter Verzicht auf alle Vorteile des Zusammenlebens von einem Versteck aus gewerbsmässig Räubereien und Diebstähle ausführt, während Liepmann ihm nicht den geringsten Vorwurf würde machen können. Wenn aber schon die Moral auf einem Nützlichkeitsinstinkt des Korpsgeistes beruhen sollte, so wäre das hinsichtlich der Rechtsstrafe ganz selbstverständlich. Denn Vergeltung kann man für eine Tat nur üben, wenn sie, nicht etwa nur relativ, sondern schlechthin böse ist, weil wir ihr nur dann ohne weiteres einen sittlichen Unwert beilegen können.

Wenn die Liepmann'schen Ausführungen wirklich Aufschluss über Gut und Böse gäben, so dürften wir also unsere heutigen Werturteile nicht mehr anwenden: Sie wären als unberechtigt nachgewiesen und die Vergeltungsstrafe wäre unzulässig. Das würde sich aber auch schon von vorn herein aus der Behauptung ergeben, dass die Moral ein Produkt der Entwickelung darstelle. Das soll nämlich nicht dahin verstanden werden, dass die Erkenntnis und

mit ihr die Übung dessen, was gut und böse ist, ein Resultat der Entwickelung sei, sondern geradezu, dass die Vorschriften und Gesetze unserer heutigen Moral ursprünglich gar nicht bestanden hätten, dass ein und dieselbe Tat und ein und derselbe Charakter zu verschiedenen Zeiten wirklich einen verschiedenen Wert besitze, also nicht bloss, dass der Tat oder dem Charakter ein verschiedener Wert beigelegt werde. Ist das aber der Fall, so sind auch schon aus diesem Grunde die Forderungen der geltenden Moral keine absoluten und damit hinfällig, eine Folgerung, die Nietzsche aus dieser Prämisse zu ziehen sich nicht gescheut hat. Ja, im Grunde ist dann eine Frage nach der Berechtigung der Werturteile ebenso wenig möglich, als die Frage, ob unser heutiger, der Entwickelung unterliegende Ausdruck „Arbeit", der früher „arepeit" lautete, richtig sei.

Etwas Wahres liegt dieser Ansicht vom Gewordensein der Moral immerhin zu Grunde. Denn gut und schlecht ist etwas, wie wir bereits gesehen, immer nur auf Grund einer menschlichen Beurteilung, ein Wert wird einer Handlung immer nur beigelegt und kommt ihr ohne einen Urteilenden gar nicht zu. Diese Beurteilung unterliegt aber zweifellos der geschichtlichen Entwickelung und mit ihr also auch jeder sittliche Wert. Wegen der Natur des sittlichen Wertes als eines Urteils können wir deshalb unter Bezugnahme auf die Urteilsweise der betr. Zeit in gewissem Sinne geradezu sagen, die Handlungen besassen damals einen anderen Wert als heute, sie waren damals sittlich und gut oder unmoralisch und schlecht.

Damit ist aber keines zugegeben, dass unsere heutigen Werturteile darauf beruhten und dadurch sich erklärten, dass uns die früheren, mit der Zeit immer etwas modifizierten Wertschätzungen durch unsere Voreltern überliefert und dass wir über den Wert der Handlungen und Charaktere von ihnen belehrt und in der Bewertung derselben von ihnen unterrichtet worden wären. Vielmehr sind unsere Werturteile, wenn sie auch durch Belehrung und durch die Zeitverhältnisse beeinflusst werden, doch dem Grunde nach von jeder Belehrung, ja von jeder Erfahrung überhaupt unabhängig. Wenn unser Verstand und unser Gemüt nur sonst hinreichend ausgebildet ist, so können wir ohne jede Belehrung über Gut und Böse und ganz unbeeinflusst durch die Zeitverhältnisse Werturteile ab-

geben, und die auf solche Weise zustande gekommenen Urteile würden gewiss ähnlich so ausfallen, wie sie heutzutage nach stattgehabtem Religionsunterricht und unter dem Einfluss der Zeit abgegeben werden. Denn weil Gut und Böse nur für das urteilende Subjekt existiert, also an sich, unabhängig von ihm garnicht gegeben ist, so kann das Wissen vom Werte einer Handlung keineswegs, wenigstens nicht ursprünglich, von aussen durch eine Erfahrung in den Menschen hinein gekommen sein. Vielmehr liegt das Wissen von Gut und Böse fertig in uns und braucht nur hervorgeholt zu werden, wie auch jeder mathematische Satz, anders wie die einfachste lateinische Vokabel, die uns notwendig erst gelehrt werden muss, schlummerd in unserm Intellekt ruht und seine Kenntnis nur zu erwachen oder doch nur geweckt zu werden braucht. Die Nächstenliebe z. B. muss demnach auch dann als moralisch hochstehend bezeichnet werden, wenn sie zu einer Zeit geübt wurde, wo man sie noch nicht als gut erkannt hatte, wie der Inhalt der Quadrate über den beiden Katheten eines rechtwinkligen Dreiecks auch schon vor der Zeit des Pythagoras genau so gross war wie der Inhalt des Quadrats über der Hypotenuse. Freilich gleicht die Moral insofern nicht der Mathematik, als die Kenntnis von Gut und Böse, die mehr auf dem Gefühl und nicht auf dem Intellekt beruht, schwankender und weniger sicher ist als unsere Urteile von mathematischen Verhältnissen, die ja auch keine Urteile *über* etwas sind, sondern, wenigstens angeblich, etwas Tatsächliches feststellen. Aber die moralische Beurteilung ist doch auch keineswegs ganz individuell, wie die den moralischen sonst so ähnlichen Schönheitsurteile. Denn diese beruhen geradezu auf dem Geschmack, hinsichtlich dessen man aber auch noch nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob nicht ein bestimmter Geschmack der allein richtige ist, obgleich er auch auf der höchsten Stufe seiner Verfeinerung, bei sowohl intellektuell als auch gemütlich gleich hochstehenden Leuten tatsächlich noch sehr verschieden ist. Jedenfalls ist das eine sicher, dass, so wenig etwas zuerst wahr sein und hernach unwahr werden kann, eine Handlung, die früher gut war, hernach nicht schlecht sein kann.

Liepmann lässt sich, da er sich über das Wesen der Werturteile nicht klar ist, dadurch beirren, dass die grade geltenden Sitten immer auch sittlich sind, was sich freilich aus dem Ausdruck von selbst ergibt. Sittlich waren die grausamen Gebräuche unserer Vorfahren

ohne allen Zweifel, sie waren nach den damaligen Anschauungen auch gut; nachdem wir aber aus unserm Innern die von vorn herein darin liegende bessere Erkenntnis von Gut und Böse aus uns herausgeholt haben, haben wir über den moralischen Wert derselben ganz andere Ansichten.

Das Resultat unserer Beschäftigung mit den Ausführungen Liepmanns können wir deshalb dahin zusammenfassen, dass aus denselben an sich die Unrichtigkeit und, weil im Sinne Liepmanns ein Vorwurf mit ihnen verbunden ist, die Nichtberechtigung unserer Werturteile folgen würde, dass seine Darlegungen aber falsch sind und deshalb die Frage nach der Berechtigung der Werturteile in Wahrheit offen bleibt.

b) Die Unzulänglichkeit seiner Ausführungen hat Liepmann später auch recht wohl eingesehen. Unter Verweisung auf seinen soeben behandelten Aufsatz „über die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs" heisst es in seiner Einleitung in das Strafrecht:[19]) „Wie diese Werturteile entstanden sind . . . . ., kann hier nicht weiter verfolgt werden. Dagegen soll an dieser Stelle untersucht werden, wie diese Werturteile zu rechtfertigen sind." Aber auch die nun folgende Untersuchung ist, da sie die Verantwortlichkeit nicht auf eine Freiheit gründet, zu einer wirklichen Rechtfertigung der Werturteile vom deterministischen Standpunkt nicht geeignet.

„Soll die Reaktion gegen strafbare Handlungen" fährt Liepmann fort, „nicht bloss eine staatliche Nützlichkeitsrechnung darstellen, sondern auf dem haltbaren Grunde einer ethischen Sanktion ruhen, so dass sich mit dem Zwang der Gesetze für den Einzelnen die Antriebe des Gewissens verbinden, so muss der Nachweis erbracht werden, dass die strafrechtlichen Schuldurteile mit Fug als Aussagen von Pflichtwidrigkeiten zu qualifizieren sind. Ein solcher Nachweis kann nun in der Tat erbracht werden. Freilich, wie sich von selbst versteht, nur in bedingter, nicht in absoluter Art."

Was Liepmann unter einer solchen „Rechtfertigung in bedingter Art", (ein Begriff, der genau besehen ganz unmöglich ist) versteht, ist aber in Wirklichkeit gar keine Rechtfertigung. Denn um sie zu erbringen, nennt uns Liepmann zwei Voraussetzungen, unter denen seiner Ansicht nach ein moralisches Unwerturteil berechtigt ist. Dem ist aber zu erwidern, dass es sich bei einer Rechtfertigung der

[19]) Seite 157.

Schuldurteile in keiner Beziehung darum handeln kann, wann wir eine Handlung schuldhaft oder pflichtwidrig nennen dürfen, sondern warum wir derartige Urteile fällen dürfen. Wenigstens hätte uns Liepmann sagen müssen, warum denn unter den beiden von ihm genannten Voraussetzungen ein Unwerturteil gerechtfertigt ist. Aber auch darauf gibt er uns keine Antwort, und auch alle Bemühungen, unsererseits eine Rechtfertigung aus jenen Voraussetzungen abzuleiten, müssen erfolglos bleiben.

Die erste derselben lautet nämlich dahin,[20]) dass „die Zwecke, deren Erfüllung eine konkrete Rechtsmacht erstrebt, einen höheren Wert beanspruchen dürfen, als die bloss subjektiven Zwecke des Einzelnen, die das Recht sich untertan machen will." Das heisst aber nichts anderes, als dass wir die Handlungen nur dann als schlecht bezeichnen dürfen, wenn sie einer Nützlichkeitsrechnung widersprechen, denn es handelt sich dabei ja nur um den wirtschaftlichen und den sozialen Wert der Tat. Dass aber Nützlichkeitsrücksichten nicht zu Schuldurteilen berechtigen, das gibt Liepmann (eigentlich im Gegensatz zu seinen früheren Schriften) indirekt zu, wenn er sagt, dass die Reaktion gegen strafbare Handlungen nicht bloss eine staatliche oder, was wegen der allgemeinen Identität des Staatswillens mit dem Gesellschaftswillen dasselbe ist, eine soziale Nützlichkeitsrechnung darstelle, sondern auf dem Grunde einer ethischen Sanktion beruhe. Demnach ist eine Begründung der Werturteile mit der Aufführung jener Voraussetzung nicht nur nicht gegeben, sondern auch nicht daraus abzuleiten.

Aber abgesehen davon, dass die von Liepmann genannte Voraussetzung das Schuldurteil nicht begründet, ist es auch unrichtig, dass das Schuldurteil von jener Voraussetzung abhängig sei, obgleich eine Tat, bei der der Schaden der Gesamtheit den erwarteten Vorteil des Verbrechers unverhältnismässig übersteigt, jedenfalls um so mehr verwerflich ist. Ist es doch gewiss schuldhaft, wenn ich jemanden um eine kleine Summe betrüge, mit der ich Millionen zu gewinnen imstande bin. Überhaupt hat die Moral mit den „Zwecken einer konkreten Rechtsmacht" nicht das geringste zu tun, denn das Schuldurteil ist ja ein einen Vorwurf involvierendes Gefühlsurteil über einen Menschen oder eine Handlung, das vom Recht nur berücksichtigt wird, und es besagt keineswegs, dass „weniger geschehen

[20]) a. a. O., S. 158.

sei, als die objektiv berechtigten Forderungen des Rechts verlangen."

Die zweite Voraussetzung der Berechtigung des Schuldurteils ist nach Liepmann die, dass die Tat auf die Eigenart des Täters zurückweist, weil dieselbe sich nämlich „auch in der Zukunft in gleichartigen oder ähnlichen Verfehlungen gegen die Rechtsnormen sich betätigen" könne.

Dem ist zunächst zu erwidern, dass, wenigstens für den deterministischen Standpunkt, jede Tat auf die Eigenart ihres Urhebers zurückweist. Denn wo es den Anschein hat, dass eine Handlung der bereits bekannten Eigenart des Betreffenden nicht entspreche, da liegt es an der Eigentümlichkeit der Sachlage, namentlich auch an der augenblicklichen psychischen Disposition des Täters. Bei gegebener Sachlage kommt es aber immer nur noch auf den Charakter des Handelnden an, und wer das leugnet, ist im Grunde gar kein Determinist. Deshalb kann das Recht, die geschehene Tat dem Täter zur Last zu legen, unmöglich schon nachgewiesen sein mit der Aufdeckung der „gesetzmässigen Beziehungen, die das Geschehene mit den bleibenden Qualitäten des Verbrechers" verbinden. Gerade weil jede Tat zum Wesen des Täters in einer gesetzmässigen Beziehung steht, d. h. weil die Tat durch die Eigenart ihres Urhebers bedingt und zwar notwendig bedingt ist, behauptet ja der hergebrachte Determinismus, dass die Schuldurteile nicht begründet seien.

Zudem führt die hier geäusserte Ansicht Liepmanns zu dem Schlusse, dass, wenn der Charakter sich, vielleicht gerade durch Reue über die Tat, ändert, keine Berechtigung zum Schuldurteil mehr vorliegt, weil dann eine Wiederholung des Verbrechens nicht mehr zu erwarten ist. Liepmann muss deshalb auch dann, wenn z. B. jemand, der ein Notzuchtsverbrechen begangen, nach der Tat impotent geworden ist, nicht nur wie konsequenterweise der Spezialpräventionstheoriker die Strafe, sondern auch die im allgemeinen von ihm anerkannte Schuld entfallen lassen, woraus sich von selbst ergibt, dass das Schuldurteil auch von dieser zweiten Liepmann'schen Voraussetzung nicht einmal abhängig ist. Durchaus unverständlich ist aber, wie Liepmann, wenn nicht nur die Strafe, sondern auch das Schuldurteil in der Möglichkeit einer Wiederholung der Tat seine Berechtigung findet, noch die Vergeltungsstrafe vertreten kann.

Viel bedeutungsvoller als diese ausdrücklichen Versuche Liepmanns, das Schuldurteil vom deterministischen Standpunkt zu rechtfertigen, ist für diesen Zweck eine andere Behauptung Liepmanns, nämlich die, dass die Aussage, der Verbrecher hätte auch anders handeln können, auch für den Determinismus Gültigkeit habe.[21]) Und die Möglichkeit des „Anders-Handelns" ist nach seiner hier mit der indeterministischen völlig übereinstimmenden, im übrigen aber ausgesprochen deterministischen Auffassung auch ein notwendiges Erfordernis für die Haltbarkeit des Schuldbegriffs. Wenn das aber der Fall ist, so kann es schliesslich auch keinem Zweifel unterliegen, dass diese Möglichkeit, weil sie auf einer Freiheit beruht, die Grundlage der Schuld bildet, dass unsere Schuldurteile durch eben diese Möglichkeit gerechtfertigt sind.

Liepmann stellt der traditionellen Auffassung des Determinismus, die ja von einer Schuld nichts wissen will, „mit aller Bestimmtheit einen Standpunkt gegenüber, der sich nach zwei Richtungen substanziieren lässt:

1) Das mit dem Schuldurteil notwendig verbundene Urteil: „Du hättest anders handeln können" setzt lediglich eine allgemeine abstrakte Fähigkeit zur Befolgung des vom Recht geforderten Verhaltens voraus. Es ist daher giltig nur, insoweit ein Teil der für den konkreten Hergang wesentlichen Umstände berücksichtigt wird. In seiner Übertragung auf eine völlig individualisierte Sachlage dagegen kann es nicht im Sinne der indeterministischen These interpretiert werden, sondern enthält den rein tautologischen Satz, dass unter der Voraussetzung eines anderen Willensaktes oder einer anders gearteten Willensrichtung auch eine andere Handlung erfolgt wäre. Weder jene gültige abstrakte noch diese inhaltleere konkrete Ausdeutung kontrastieren irgendwie mit der Annahme der Notwendigkeit des Geschehens.

2) Der Determinismus leugnet nicht die Kausalität der Persönlichkeit, sondern behauptet lediglich, dass sich diese Persönlichkeit in gesetzmässiger Weise wirksam erweise. In diesem Urteil ist zwar eine Gebundenheit für den Verstand, dagegen nicht ein Zwang für unser Handeln zum Ausdruck gebracht".

Es ist nun nicht zu bestreiten, dass Liepmann den Begriff der Möglichkeit einer andern Handlungsweise im allgemeinen richtig ge-

[21]) a. a. O., S. 168.

fasst, und dass er zutreffend dargelegt hat, wann wir das Urteil einer solchen Möglichkeit fällen können.

Das Urteil der Möglichkeit eines Ereignisses bedeutet nämlich im Grunde nur negativ, dass mir nichts bekannt ist, was den Eintritt jenes Ereignisses ausschliesst. Wir können also das Möglichkeitsurteil fällen auch ohne etwas Positives zu kennen, was das Ereignis herbeizuführen geeignet ist, was ursächlich dafür sein kann; natürlich bildet aber die Kenntnis des einen oder des anderen Faktors, der auf den Eintritt des Ereignisses hinweist, kein Hindernis. Nicht aber dürfen wir, wenn wir mit Recht etwas als möglich bezeichnen wollen, sämtliche für den Hergang wirksamen Kräfte kennen. Denn kennen wir sie sämtlich, so kann von einer Möglichkeit nicht mehr gesprochen werden, da die Behauptung der Möglichkeit eines Erfolges zugleich eine Aussage von der Möglichkeit seines Nichteintritts enthält, diese Aussage aber infolge der durch die Kenntnis sämtlicher wirkenden Kräfte vermittelten Gewissheit seines Eintritts ausgeschlossen ist. Deshalb muss beim Bekanntsein aller wirksamen Kräfte, also namentlich nach dem tatsächlichen Eintritt des Ereignisses, wenn trotzdem irgend eine Möglichkeit erwogen werden soll, immer ein Vorbehalt gemacht werden, dahin, dass wenigstens ein Faktor unbeachtet bleibt, d. h. trotz seines Bekanntseins als unbekannt behandelt wird. Und weil nach eingetretenem Ereignis von der Möglichkeit seines Nichteintritts nur gesprochen werden kann, wenn man über die Ausserachtlassung eines bestimmten Faktors übereingekommen, so geschieht das auch im praktischen Leben eigentlich nie anders.

Auch in unserem Falle, wo ja die Tat bereits vollbracht ist, kann demnach das Urteil der Möglicheit einer andern Handlungsweise von vorn herein nur dann giltig sein, wenn wir einen Teil der massgebenden Bedingungen der Tat ausser acht lassen. In diesem Falle muss es aber auch richtig sein. Und in der Tat dürfen wir, wenn wir von den beiden für eine Handlung massgebenden Faktoren nur den einen, etwa den Charakter betrachten, ohne Frage jede Handlungsweise als möglich bezeichnen, ist es doch denkbar, dass selbst der eigennützigste Mensch einmal einem Armen etwas giebt. Und für verschiedene Charaktere sind natürlich in derselben Sachlage verschiedene Handlungsweisen möglich.

Die Möglichkeit jeder Handlungsart bei Berücksichtigung nur eines Teils der massgebenden Bedingungen ist aber im Grunde eine

triviale Wahrheit, die noch nie geleugnet ist und die Liepmann auch in ihrer ganzen Nacktheit aufzustellen vermeidet. Sie ist aber auch — und das ist hier das wichtige — für die Schuldfrage so gleichgültig, wie nur irgend etwas. Denn wie die unter der Voraussetzung eines anderen Charakters oder einer anderen Sachlage tatsächlich vorhandene Möglichkeit einer anderen Handlungsweise für die Berechtigung des auf den speziellen Fall lautenden Schuldurteils notwendig oder auch nur von Bedeutung sein soll, ist nicht abzusehen, und leider hat uns Liepmann auch nichts darüber gesagt. Auch wird jenes allgemeine Möglichkeitsurteil mit dem Schuldurteil überhaupt niemals verbunden.

Der Satz „du hättest anders handeln können" könnte vielmehr für die Rechtfertigung des Schuldurteils nur dann von Bedeutung sein, wenn er konkret ausgelegt richtig wäre, wenn behauptet werden könnte, dass bei diesem bestimmten Charakter in dieser bestimmten Sachlage eine andere Handlung möglich gewesen wäre, was aber, wie gesagt, nicht der Fall ist. Eigentlich kann aber auch jener Satz gar nicht anders ausgelegt werden als auf den konkreten Fall bezüglich, denn er wird aufgestellt, ohne dass man sich über die Ausserachtlassung eines Faktors verständigt hat. Das wäre aber, wie wir bereits gesehen haben, unbedingt erforderlich gewesen: Wenn der Metereologe das Gegebensein der einen oder anderen Vorbedingung dafür kennt, dass es morgen regnet, zugleich aber weiss, dass es wegen des Dazukommens eines anderen Faktors morgen unmöglich regnen kann, darf er denn da noch, wenn wir ihn recht verstehen sollen, ohne jeden weiteren Zusatz sagen, es gäbe morgen möglicherweise Regen? Vielmehr würde er nur irreal sich ausdrücken dürfen, etwa dahin: Wenn das und das nicht der Fall wäre, würde es möglich sein, dass morgen Regenwetter herrschte.

Es handelt sich bei jenem Satze aber auch eigentlich gar nicht um die „objektive Möglichkeit" einer andern Handlungsweise, sondern um die subjektive Fähigkeit des Verbrechers, die in Frage stehende Tat zu unterlassen. Nicht ob eine andere Handlungsweise an und für sich möglich gewesen wäre, wollen wir wissen, sondern ob sie ihm möglich war, ob er persönlich imstande war, sich anders zu entscheiden.

Von Liepmann werden aber die Begriffe der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Fähigkeit vollkommen durcheinander

geworfen. Infolge dieser Begriffsverwirrung und irregeführt dadurch, dass nur die von ihm so genannte abstrakte Auslegung des Möglichkeitsurteils gültig ist, stellt er den Begriff der abstrakten Fähigkeit auf, derzufolge dem bestimmten „zurechnungsfähigen Menschen innerhalb der bestimmten Rechtsordnung die Fähigkeit zukommt, das Rechte zu tun und das Unrecht zu meiden“ aber „ohne dass er jederzeit in concreto in der Lage wäre, nach einer bestimmten Richtung zu wollen“. Es liegt aber auf der Hand, dass man immer nur in konkreten Fällen wollen und handeln kann, und wenn man in solchen konkreten Fällen nicht das Rechte tun kann, was nützt einem denn da jene abstrakte Fähigkeit? Freilich zweifeln wir nicht, „dass ein Messer die Fähigkeit (!) eines gefährlichen Werkzeuges behält, auch wenn es in concreto, etwa weil der Angegriffene mit einem Schutzpanzer versehen war, keinerlei Schaden anrichten konnte“. Aber hier handelt es sich erstens um eine dem Werkzeuge vom urteilenden Menschen beigelegte Eigenschaft und nicht, wie in unserem Falle, um die subjektive Fähigkeit, etwas zu tun oder zu lassen. Und zweitens verliert das Messer tatsächlich die Eigenschaft eines gefährlichen Werkzeuges, wenn es in allen konkreten Fällen nicht gefährlich werden kann, also z. B. wenn allen Menschen ein natürlicher Schutzpanzer gegen Messerstiche gegeben wäre. Eine allgemeine Fähigkeit, auf gewisse Reize von bestimmter Heftigkeit nicht zu reagieren, die aber in allen konkreten Fällen ausgeschlossen ist, ist also undenkbar, wäre auch ganz gleichgültig, denn sie ist jedenfalls nicht imstande, unsere Werturteile, die nun einmal auf den einzelnen Fall sich beziehen, und die eine völlige, auch für den einzelnen Fall wirkende Freiheit voraussetzen, zu rechtfertigen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Satz „du hättest anders handeln können“, wenn man ihn konkret auslegt und durch den Zusatz „wenn du gewollt hättest“ ergänzt, keineswegs rein tautologisch und inhaltleer ist, wie das von Liepmann behauptet wird. Vielmehr ist der Satz als irrealer Bedingungssatz durchaus unanfechtbar und hat, wenn er auch nicht gerade eine besondere Weisheit enthält, immerhin doch seinen guten Sinn. Übrigens widerruft Liepmann seine Bemerkung, der Satz „du hättest anders handeln können“ erfordere die Bedingung „wenn du gewollt hättest“ als Ergänzung, hernach selbst wieder, wenn er sagt, der Satz behaupte die Möglichkeit eines anderen Willensaktes. Denn

dass das etwas ganz anderes ist, geht zur Genüge daraus hervor, dass jener irreale Bedingungssatz vollkommen zu Recht besteht, die Behauptung der Möglichkeit eines anderen Willensaktes ohne weiteren Zusatz, oder vielmehr die Behauptung der Fähigkeit, einen anderen Willensakt zu bewirken, — und nur diese Auslegung ist für die Frage nach der Berechtigung des Schuldurteils von Bedeutung — aber aufs schärfste gegen den deterministischen Standpunkt kontrastiert.

Wenn Liepmann ferner in seiner zweiten These mit der Behauptung, der richtig aufgefasste Determinismus leugne nicht die Kausalität der Persönlichkeit, die traditionelle Auffassung des Determinismus verbessern zu können glaubt, so irrt er sich, denn das ist auch die Meinung, wenn auch nicht der den Determinismus kritisierenden Vertreter der Willensfreiheit, so doch der traditionellen Deterministen; und nur diesen gegenüber braucht ja die Berechtigung der gegen den Verbrecher geübten Missbilligung nachgewiesen zu werden. Die traditionellen Deterministen halten ja nicht nur trotz, sondern sogar wegen der Kausalität der Persönlichkeit, d. h. weil die Tat durch den Charakter bedingt ist, die Missbilligung des Verbrechers nicht für berechtigt, also wird dieser blosse Hinweis sie auch nicht vom Gegenteil überzeugen. Und ist der Charakter nur etwas dem Menschen Angehörendes, ist er nicht mit dem Menschen identisch, so ist er, vom deterministischen Standpunkt, allerdings „eine sein Handeln überwältigende Kraft", und seine Wirksamkeit bedeutet für ihn einen Zwang.

II.

Einer so eingehenden Widerlegung Liepmanns hätte es wohl kaum bedurft, wenn nicht sein Einfluss auf einen so bedeutenden und einflussreichen Rechtslehrer wie v. Liszt unverkennbar wäre.

Bis zur zehnten Auflage seines Lehrbuchs vertrat v. Liszt eine Auffassung, die sich im allgemeinen deckt mit demjenigen Standpunkt, der die Schuld für einen zusammenfassenden Ausdruck für Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit hält. Das geht aus dem die Schuld behandelnden Kapitel seines Lehrbuchs zur Genüge hervor, wenn man dasselbe im Ganzen betrachtet. Seine eigentliche Definition der Schuld als der „subjektiven Beziehung des Täters zu dem rechtswidrigen Erfolg, an welche die rechtliche Verantwortlichkeit

geknüpft ist" stellt allerdings eigentlich allein eine Umschreibung des Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit dar. Denn abgesehen von der schon im Handlungsbegriff gelegenen Kausalität des Subjekts des Menschen kann eine subjektive Beziehung zwischen Täter und Erfolg nur als Vorstellung des Erfolges durch den Täter gedacht werden. Eine subjektive Beziehung des unbewusst fahrlässig verursachten Erfolges zum Täter ist, abgesehen von der Kausalität des Willens, nicht vorhanden. Zudem ist die Definition, um von der Nichterforderlichkeit der Rechtswidrigkeit für das Schuldurteil ganz zu schweigen, durchaus nichtssagend und inhaltleer, denn statt jene psychische Beziehung als solche näher zu beschreiben, kennzeichnet sie dieselbe dadurch, dass sie angibt, was wir für Folgen an sie knüpfen. Sie gleicht ungefähr einer Definition des Dampfes als dasjenige, was eine Maschine in Bewegung setzt.[22])

In den neueren Auflagen seines Lehrbuchs nähert sich aber v. Liszt in auffallender Weise den Anschauungen Liepmanns und kehrt damit zu der Ansicht zurück, dass das Schuldurteil eine Missbilligung darstellt.

Allerdings steht er auch jetzt noch auf einem seinem früheren, ähnlichen Standpunkt, insoweit er die Schuld als „die Verantwortlichkeit für die begangene rechtswidrige Handlung" bezeichnet. Denn Schuld als Verantwortlichkeit lässt sich eigentlich gar nicht anders verstehen, als wenn man mit der Schuld dasjenige meint, woran die Verantwortlichkeit geknüpft ist. Und das war nach seiner früheren Definition ja die psychische Beziehung. Da v. Liszt die Schuld nicht als solche, nicht an sich definieren kann, sondern das, was darunter zu verstehen, nur durch einen Hinweis auf ihre Folgen zu kennzeichnen vermag, so zeigt sich die Schuldhaftigkeit einer Tat nach ihm erst dadurch, dass sie strafbar, dass der Täter dafür verantwortlich ist. Da er also von der Verantwortlichkeit auf die Schuld schliesst, so ist für seinen Gedankengang die Verantwortlichkeit früher als die Schuld. Andererseits ist aber die Schuld wieder früher, da sie die Verantwortlichkeit erst begründet. Dies im Reiche des Gedankens und des Geschehens verschiedene Zeitverhältnis dürfte vielleicht der Grund sein, weswegen v. Liszt jetzt Schuld und Verantwortlichkeit als gleichbedeutend betrachtet.

---

[22]) Das Beispiel ist entnommen aus Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht.

Aber diese Erklärung der Liszt'schen Auffassung ist natürlich keine Rechtfertigung. War seine frühere Definition der Schuld, abgesehen von den anderen Mängeln nur inhaltleer, so ist seine jetzige geradezu unrichtig, denn die Schuld kann nur die Verantwortlichkeit begründen, aber nicht mit ihr identisch sein. Wenn der Dampf auch dasjenige ist, was eine Maschine in Bewegung setzt, so ist er doch keineswegs die Bewegung der Maschine selbst. Bei jener irrtümlichen Auffassung ist es aber nur konsequent, wenn v. Liszt schon das Schuldurteil „die auf die Tat gesetzte Unrechtsfolge" aussprechen und diese Folge an die Person des Täters knüpfen lässt.

Aber die Schuld als Verantwortlichkeit ist im Sinne v. Liszts nur die „formelle" Schuld, mit der gewiss die sonst meist „rechtliche" genannte Schuld gemeint ist und die immerhin das für sich hat, dass sie mit dem von v. Liszt vertretenen Determinismus vereinbar ist, wenigstens, wenn wir auch unter der „Verantwortlichkeit" die subjektive Beziehung verstehen dürfen, an welche sie geknüpft ist. v. Liszt kennt aber auch eine „materielle" Schuld, und mit dieser ist offenbar die eigentliche, echte Schuld gemeint, die wir hier als eine einen Vorwurf enthaltende Beeigenschaftung eines Menschen durch einen andern bezeichnet haben.

Die Beschreibung dieser materiellen Schuld gibt v. Liszt mit folgenden Worten: „Diese Verknüpfung (der Unrechtsfolge mit der Person des Täters) hat eine subjektive Beziehung zwischen Tat und Täter zur notwendigen Voraussetzung. Diese Beziehung bildet die Schuld im materiellen Sinn. Sie kann bestimmt werden als der aus der begangenen Tat erkennbare Mangel der für das gesellschaftliche Zusammenleben erforderlichen sozialen Gesinnung."

Dass der Mangel an sozialer Gesinnung keine subjektive Beziehung darstellen kann und das Gegebensein dieser Beziehung jedenfalls nicht die Schuld ist, sondern höchstens die Tatsache, welche das Urteil der Schuld hervorruft, mag hier auf sich beruhen. Das Wichtige ist, dass v. Liszt in dieser Definition, obgleich sie etwas unklar ist, aufs deutlichste eine Missbilligung, einen Vorwurf gegen den Verbrecher durchblicken lässt. Freilich nennt er diese Missbilligung eine rechtlich-soziale, nicht wie Liepmann eine ethische, aber darin liegt durchaus kein Widerspruch zwischen beiden, denn auch Liepmann betrachtet ja unsere heutigen Werturteile ihrem Ur-

sprung und Grunde nach als soziale. Da er die drei diesbezüglichen Schriften Liepmanns bei seiner Literaturangabe an erster Stelle nennt, dürfen wir die Bezeichnung unserer Werturteile als rechtlich-soziale bei v. Liszt sogar auf den Einfluss Liepmanns wohl geradezu zurückführen. Auch ist es für die Frage nach der Berechtigung der Missbilligung an und für sich ganz gleichgültig, ob wir gegen den Verbrecher einen Vorwurf erheben, weil wir ihn und sein Tun für unmoralisch halten oder aus rechtlich-sozialen Erwägungen. Denn die moralischen oder sozialen Empfindungen sind ja höchstens für uns die Veranlassung zum Vorwurf; sie bilden vielleicht die Ursache in der Welt des Geschehens, geben aber durchaus noch nicht die den Vorwurf logisch rechtfertigenden Gründe.

Aber ohne Frage deckt sich die von v. Liszt gegebene Begründung der Missbilligung mit derjenigen Liepmanns, der dieselbe ja gegeben zu haben glaubt mit dem Nachweis, dass zwischen der Tat und der Eigenart des Täters eine gesetzmässige Beziehung bestehe, und mit seiner Bemerkung, dass der Determinismus nicht die Wirksamkeit der Persönlichkeit leugne. „Denn nur jener (der Determinismus)“ sagt v. Liszt „vermag die einzelne Tat zu der ganzen psychologischen Persönlichkeit des Täters in Beziehung zu setzen. Nur er gelangt zu einem Massstab für die Schuld, die steigt und sinkt, je nachdem die Tat mehr oder weniger Ausdruck der bleibenden Eigenart des Täters ist.“ Was oben gegen Liepmann angeführt wurde, gilt also auch hier, und es erübrigt, den obigen Ausführungen noch etwas hinzuzufügen.

Es sei aber noch erwähnt, dass es jetzt, nachdem v. Liszt die Berechtigung des Schuldurteils im Sinne eines Vorwurfs — allerdings auf einer falschen Grundlage — wieder angenommen hat, nicht mehr als konsequent wäre, wenn er nunmehr auch die Zweckstrafe fallen liesse. Denn wenn er die Vergeltungsstrafe verwarf, so geschah das hauptsächlich aus dem Grunde, dass der Schuldbegriff ihm im Sinne einer Missbilligung als unhaltbar erschien. Nachdem er also auf Grund der vermeintlichen Unzulässigkeit des moralischen Vorwurfs die Vergeltungsstrafe abgelehnt, führt er denselben jetzt wieder in das Strafrecht ein, aber ohne die gezogenen Konsequenzen fallen zu lassen. Wie es scheint, ist auch er in seinem Innern durch die Bestrafung des Verbrechers aus blossen Zweckmässigkeitserwägungen oder, was dasselbe ist, aus Gründen der Notwendigkeit ohne innere Berechtigung nicht so ganz befriedigt.

III.

Ein letzter Versuch, die vergeltende Strafe vom einseitig deterministischem Standpunkt zu rechtfertigen, ist noch von M. E. Mayer gemacht worden.[23]) Nachdem er die Lehre Merkels verworfen, geht er von dem Freiheitsbewusstsein aus, das jedem innewohnt, auch wenn er seine Handlungen als notwendig erkannt hat. Wegen dieses Freiheitsbewustseins nun ist der Mensch nicht in der Lage, sich in seiner Handlungsweise durch die Vorstellung der Unfreiheit des Willens bestimmen zu lassen. Wenn jemand überlegt, ob er eine schlechte Tat begehen solle oder nicht, und sich nun etwa sagen wollte, er handle ja unfrei, also wolle er es nur tun, so wäre das selbstverständlich Unsinn. Dass die Handlungsweise notwendig so ausfallen muss, wie sie hernach ausgefallen sein wird, kann niemanden veranlassen, so oder so zu handeln. (Denn von der mit der Vorstellung der Unfreiheit leicht verbundenen Vorstellung der Nichtverantwortlichkeit ist hier nicht die Rede.) Nun deduziert Mayer weiter. Jede Zurechnung, jeder Vorwurf sei ein Willensakt. „Da die an den Täter gerichtete Aufforderung „Vertritt du deine Tat" ein integrierender Bestandteil jeder juristischen Zurechnung ist, liegt ihr Essentiale nicht darin, dass zwei Begriffe in Beziehung gesetzt sind, sondern darin, dass etwas gewollt wird. Und da im Rechte zu dem Urteil die dem Urteil gemässe Behandlung des Täters tritt, ist der Willensakt, der in der rechtlichen Zurechnung liegt, mit Händen zu greifen. Wenn nun das Willenselement bei der moralischen Zurechnung mehr in den Hintergrund gerückt sein kann, so liegt doch immer in dem Urteile der Wille ausgesprochen, jemanden zur Vertretung seiner Tat heranzuziehen."[24])

Als Willensakt, als Handlung des Richters erfolgt nun aber unter gegebenen Umständen die Zurechnung oder die Nichtzurechnung notwendig. Und wie bereits gezeigt, kann die Vorstellung von der Unfreiheit des Willens nie Motiv für eine Handlung werden, also auch nicht für die Zurechnungs- oder Nichtzurechnungshandlung des Richters (oder für den Gesetzgebungsakt der gesetzgebenden Faktoren). Wie jede Vorstellung im Charakter der Menschheit eine ihr entsprechende Empfänglichkeit vorfinden muss, wenn sie Motiv

[23]) M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. S. 92 ff.

[24]) a. a. O. S. 96.

werden und dadurch eine ihr adäquate Wirkung erzeigen soll, so auch die Vorstellung von der Determiniertheit des Willens. „Nur falls der Menschheit eine solche Empfänglichkeit gegeben wäre, könnte die richtige Einsicht, die wir Determinismus nennen, dazu führen, die Verantwortlichkeit praktisch aufzuheben, die Strafen umzuwandeln in Schutzmassregeln.“ Bei der Beurteilung müssen wir also den Menschen notwendig als ein freies Wesen behandeln, obgleich er es in Wirklichkeit nicht ist. Das ist aber nicht eine Tat der Willkür, nicht eine Ungerechtigkeit, sondern die strikteste Notwendigkeit.

M. E. Mayer rechtfertigt also die Zurechnung mit ihrer faktischen Notwendigkeit. Aber diese Notwendigkeit bedeutet keineswegs eine Rechtfertigung des Schuldurteils, sondern könnte höchstens die Missbilligung und Bestrafung des Verbrechers erklären trotz erkannter Verantwortungslosigkeit. Die Bestrafung stände in diesem Falle einem Verbrechen durchaus gleich: sie wäre ein tatsächlich notwendiger, aber nicht berechtigter Eingriff des Richters und des Staats in die Rechtssphäre des Verbrechers, wie das Verbrechen einen notwendigen, aber trotzdem unrechtmässigen Eingriff des Verbrechers in die Rechte des Verletzten darstellt.

Zudem ist es nicht richtig, dass Gesetzgeber und Richter die Unfreiheit des Willens nicht berücksichtigen könnten. Das bedarf nach der hier gegebenen Darstellung der Lehre Mayers kaum noch einer Begründung, denn es versteht sich von selbst, dass der Mensch nur die Vorstellung seiner eigenen, speziell für die betr. Handlung wirkende Unfreiheit nicht zur Richtschnur seines Handelns machen kann, wohl aber die Unfreiheit eines andern. Es ist durchaus nicht unmöglich, dass jemand, der von der Notwendigkeit allen Geschehens vollkommen durchdrungen ist, dem anderen, der ihm Übles zugefügt hat, auch nicht im Stillen einen Vorwurf macht. Und sollten wir uns in unserm Innern eines Vorwurfs nicht erwehren können, so könnten wir doch, wie das ja die radikalen Deterministen auch in Wirklichkeit tun, von einer ausgesprochenen sittlichen Verurteilung und einer Vergeltung aus Gründen der Vernunft recht wohl absehen. Oft genug ist doch der Mensch hinreichend stark, um dem Antrieb des blinden Willens keine Folge zu leisten, sondern auf den besseren Rat des Kopfes zu hören. Dass dem Gesetzgeber oder dem Richter, wenn er überlegt, ob er dem Verbrecher seine Tat

zur Schuld zurechnen soll oder nicht, die Vorstellung seiner eigenen Unfreiheit nicht Motiv werden kann, steht natürlich fest, aber weshalb die Vorstellung von der Unfreiheit des Verbrechers nicht soll Motiv werden können, ist nicht abzusehen.

Schliesslich kann aber selbst der Behauptung, dass die Zurechnung ein Willensakt sei, dass der Richter handle, nicht zugestimmt werden. Der Richter soll nichts sein, als das Sprachrohr des Rechts: Er hat nur Recht zu sprechen, d. h. zu sagen, was Recht ist. Deshalb erschöpft sich seine Tätigkeit darin, in Bezug auf eine ihm vorgelegte Sache den Tatbestand festzustellen und auszusprechen, welche Folgen die Rechtsordnung daran knüpft. Ob er in seinem Innern dem Delinquenten einen Vorwurf macht oder nicht, und wie schwer dieser Vorwurf ist, darauf kommt es im Grunde nicht an, vielmehr darf er seine subjektiven Empfindungen eigentlich nur deshalb berücksichtigen, weil er gewöhnlich auf sie angewiesen ist, um die allgemeinen Werturteile festzustellen. Das sittliche Schuldurteil enthält allerdings immer einen Vorwurf, und dieser ist zweifellos ein Willensakt, aber das Schuldurteil wird auch im Grunde nicht vom Richter in dieser seiner Eigenschaft gefällt, sondern nur berücksichtigt. Gefällt wird es von den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, zu denen ja auch der Richter gehört, und nachdem er es in seiner Eigenschaft als Mensch gefällt, nimmt er in der Regel in seiner Eigenschaft als Richter darauf Bezug. Das Schuldurteil ist in dem richterlichen Urteil als solches gar nicht enthalten, sondern bildet eine Voraussetzung desselben, deren Gegebensein allerdings im richterlichen Urteil ausgedrückt liegt. Auch kommt es durchaus nicht in jedem Falle auf die persönliche Auffassung ees Richters hinsichtlich des den Verbrecher treffenden Vorwurfs an. So ist es, z. B. wenn der zur Aburteilung stehende Duellant nach der persönlichen Anschauung des Richters sehr recht gehandelt hat, keineswegs schon ausgemacht, dass er das geringste Strafmass anwenden dürfe. Die Forderung: „vertritt du deine Tat“ geht im Prozess auch nicht etwa vom Richter aus, sondern vom Staatsanwalt. Und auch eine Ermächtigung zur Vornahme der Strafvollstreckung ist mit dem Urteil nicht verbunden, vielmehr nimmt der Staatsanwalt dieselbe nunmehr kraft seiner eigenen Amtsgewalt vor.

Vierter Abschnitt.

Transzendentaler Indeterminismus.

Wenn man bedenkt, dass das Problem der Willensfreiheit schon weit über ein Jahrtausend überdacht worden ist und namentlich im letzten Jahrhundert die besten Köpfe beschäftigt hat, so liegt gewiss von vorn herein die Vermutung sehr nahe, dass jede der beiden Parteien von ihrem Gesichtspunkt aus recht hat, und es ist gewiss zu verwundern, dass die Ausführungen Kant's und Schopenhauer's über das Zusammenbestehen der Freiheit mit der Notwendigkeit so wenig Beachtung gefunden haben. In der Jurisprudenz, wo er doch für die Frage nach der Berechtigung des Schuldurteils das grösste Interesse hat, wird des transzendentalen Indeterminismus in der Regel gar keine Erwähnung getan. Und wo er nicht gänzlich übergangen wird, da wird er doch meist, wie z. B. bei v. Liszt und bei Basedow, ohne jede weitere Untersuchung abgelehnt, aus dem einzigen Grunde, weil er unwissenschaftlich sei. Aber man sollte doch meinen, dass die Gedanken eines Kant und eines Schopenhauer da, wo man sie nicht anerkennt, aber zugibt, dass sie im Falle ihrer Richtigkeit von Erheblichkeit sein würden, schon wegen der glänzenden Namen ihrer Urheber wenigstens eine ausdrückliche Widerlegung beanspruchen dürften. Jedenfalls kann, solange der jenseitige, im Grunde aber mit dem diesseitigen völlig übereinstimmende Indeterminismus nicht widerlegt, oder aber seine Unerheblichkeit nachgewiesen ist, der radikale Determinismus eine unbeschränkte Anerkennung nicht verlangen, da er ja dem Interminismus zum allermindesten noch eine letzte Position übrig lässt.

Allerdings ist die von jenem Inderminismus behauptete Freiheit eine transzendentale, die als solche, weil wir sie weder begreifen noch objektiv vorstellen können, nicht Gegenstand der exakten Forschung sein kann. Aber erstens dürfen auch die exakten Wissenschaften über die Erfahrung hinausgehende und darum in Bezug auf ihre Richtigkeit nicht streng kontrollierbare Erwägungen nicht ausschliessen, wenn sie sich, wie das ja auch die über die innere Berechtigung der Strafe nachdenkenden Deterministen tun, über ihr Gebiet allgemeinste und letzte Gedanken machen und nicht in halber Höhe hängen bleiben wollen. Denn die letzten Fragen eigentlich aller Wissenschaften, namentlich auch der Naturwissenschaft, verlieren sich im Übersinnlichen, bleiben aber trotzdem Fragen eben jener Wissenschaft. Und wer derartige Fragen stillschweigend übergeht oder ohne weiteres ablehnt, fällt, weil es allgemeine Fragen sind, trotzdem sehr oft stillschweigend und ohne sich dessen bewusst zu sein, eine Entscheidung über dieselben, oft aber gerade in dem den Resultaten metaphysischer Erwägungen entgegengesetzten Sinn. So nehmen auch v. Liszt und Basedow, statt die Frage offen zu lassen, wie sie von ihrem Standpunkt eigentlich müssten, stillschweigend an, dass der Mensch auch in seinem esse unfrei sei, dass er in dieser seiner Beschaffenheit wider oder doch ohne seinen eigenen Willen von einer ausser ihm liegenden Kraft in die Welt gesetzt worden sei, was bekanntlich von philosophischer Seite entschieden bestritten wird. Es wird aber gewiss niemand leugnen wollen, dass es immerhin besser ist, die einer beweisbaren Antwort unfähigen Fragen in der Weise zu beantworten, dass sie die Wahrscheinlichkeit für sich haben, als in der entgegengesetzten.

Zweitens aber sind, wenn auch die transzendentale Freiheit nicht geradezu begriffen werden kann, doch die zu ihrem Nachweis dienenden Behauptungen keineswegs alles transzendentale Spekulationen, sondern jene Freiheit lässt sich zweifelsfrei nachweisen durch Erörterungen rein erkenntnistheoretischer Natur. Und der Zweig der Philosophie, der sich mit dem menschlichen Erkennen beschäftigt, darf gewiss den Anspruch erheben, wissenschaftlich zu sein, denn er untersucht die Gesetze unseres Erkennens nicht anders, als der Naturwissenschaftler die Gesetze der Natur. Der zur transzendentalen Freiheit führende Gedankengang ist sogar von genau derselben Art, wie derjenige, der zum Determinismus führt, denn die Notwendigkeit

der menschlichen Handlungen beruht, wie wir später noch näher sehen werden, ebenfalls auf einer erkenntnistheoretischen Einsicht, nämlich darauf, dass wir nichts als ohne Ursache geschehend d e n k e n können, dass unser V e r s t a n d für jedes Ereignis eine Ursache erfordert. Dass die Annahme der Freiheit nicht nur auf metaphysichen Betrachtungen beruht, geht ja auch daraus hervor, dass Kant, der Urheber des transzendentalen Indeterminismus, eben auf Grund seiner erkenntnistheoretischen Untersuchungen metaphysische Spekulationen überhaupt für unzulässig gehalten hat. Die Freiheit selbst mag also wissenschaftlich nicht weiter diskutierbar sein, ihr Dasein aber lässt sich durch gänzlich diesseitige Erörterungen nachweisen.

Um diesen Nachweis zu erbringen, haben wir auszugehen von der Kantischen Unterscheidung der Welt der Vorstellungen und der Welt der Dinge an sich. . Die Dinge, die wir sehen und fühlen, einschliesslich des Menschen, existieren nämlich zunächst schlechthin oder, wie Kant sagt, an sich. Aber ausserdem existieren im Intellekt des Menschen (und auch der Tiere) Vorstellungen von ihnen, die mit den Dingen an sich, selbst wenn sie das genaue Abbild derselben sein sollten, wenigstens nicht identisch sind. Die Vorstellung ist ein innerer psychischer Vorgang unter der Haut, das Ding an sich aber liegt ausser uns; es kommt nicht im Selbstbewusstsein vor, und die Vorstellung fasst dasselbe auch als räumlich ausserhalb liegend auf. Unsere Vorstellungen sind höchstens eine Abbildung der Wirklichkeit, niemals die Wirklichkeit selbst, und dem analog ist jede Veränderung ein Vorgang in der Welt der Dinge an sich, ihm entspricht aber eine von jenem durchaus zu trennende Veränderung der Vorstellung.

Mit der Unterscheidung der Vorstellungen und der Dinge an sich ist nun, wie ja auch ein Bild immer nur unvollkommen und der Wirklichkeit gegenüber mit höchst wesentlichen Mängeln behaftet ist, wenigstens die Möglichkeit gegeben, dass die Vorstellung, abgesehen davon, dass sie nicht die Wirklichkeit selbst ist, mit dem Ding an sich in der einen oder andern Beziehung nicht übereinstimmt, d. h. dass die Dinge an sich nicht so sind, wie wir sie vorstellen. Es ist möglich, dass unsere Sinne, die uns die Kenntnisse der Aussenwelt vermitteln, und unser Intellekt selbst so beschaffen sind, dass die eine oder andere Eigenschaft des Dinges

an sich dem Menschen verborgen bleibt, wie das (nach der gemeinen Vorstellung) hinsichtlich der Farben der Fall sein würde, wenn uns der Farbensinn nicht gegeben wäre. Aber ebenso gut ist es möglich, dass wir den Dingen in Folge der Beschaffenheit unserer Sinne und unseres Intellekts Attribute und Eigenschaften beilegen, die ihnen an sich gar nicht zukommen, wobei es dann aber selbstverständlich ist, dass wir uns jener Attribute nicht als Zutaten unseres eigenen Subjekts bewusst sind, sondern dieselben dem Dinge selbst zuschreiben, weil unsere Vorstellung ja eben die Vorstellung v o n d e m b e t r e f f e n d e n D i n g e ist. Und da wir nicht aus uns heraustreten können, um unsere Vorstellung mit dem Dinge zu vergleichen, sondern ganz und gar auf unsere, der Möglichkeit erheblicher Irrtümer unterworfene, Vorstellung beschränkt sind, so scheint es, dass wir gar nicht wissen können, wie die Dinge selbst eigentlich beschaffen sind. Wohl aber können wir durch Aufdeckung der Gesetze unseres Erkennens hinsichtlich mancher Attribute wissen, dass sie eine Zugabe des Subjekts sind, können also auf Grund vernunftmässigen begrifflichen Denkens sagen, dass bestimmte Eigenschaften, die wir ihnen im Verstande zuschreiben, den Dingen an sich n i c h t zukommen.

Und wie bei den Dingen hinsichtlich ihres Seins, so ist auch hinsichtlich ihrer Veränderungen, insofern dieselben im Intellekt sich wiederspiegeln, eine Zugabe des menschlichen Verstandes möglich, die den Veränderungen selbst gar nicht zukommt, die wir im Verstande aber fälschlicherweise dem Objektiven zuschreiben. Das trifft, wie später näher gezeigt werden soll, vor allem bei den Begriffen von Ursache und Wirkung zu: Ursache und Wirkung gibt es nur für den Intellekt; in der Welt der Dinge an sich ist nichts durch etwas anderes bedingt, sondern geschieht alles durch Freiheit. Um diese zunächst absurd scheinende Behauptung weniger unwahrscheinlich zu machen und um die Möglichkeit einer derartig tiefgreifenden Verschiedenheit zwischen der Vorstellung und der Welt der Dinge an sich an einem Beispiel zu zeigen, wird es gewiss am Platze sein, zunächst die den Dingen an sich hinsichtlich ihres Seins nicht zukommenden Attribute von ihnen abzuziehen.

Unter diesen den Dingen selbst nicht angehörenden Attributen sind, weil sie als Zugaben des Subjekts am leichtesten zu erkennen sind, an erster Stelle die sogenannten sekundären Qualitäten, wie

z. B. Farbe und Geschmack anzuführen. Wie der Ton an sich, also abgesehen davon, dass animalische Wesen ihn vernehmen, nichts ist, als eine wellenförmige Bewegung der Luft und erst durch das tierische Ohr, oder vielmehr durch den tierischen Intellekt zum „Ton“ wird, so sind Farben nur oszillatorische Bewegungen des Äthers und werden erst durch unser Auge und unsern Verstand zu dem, was wir als Farbe bezeichnen. Ebenso haben die Dinge einen „Geschmack“ nur für die Zunge und das empfindende Wesen. Ohne Ohr, Auge und Zunge gibt es weder einen Ton, noch haben die Dinge eine Farbe oder einen Geschmack; die Dinge an sich sind weder weiss, noch schwarz, weder süss noch bitter. Gewiss müssen die Dinge an sich die Kraft oder Beschaffenheit haben, unsere Sinne so zu affizieren, dass diese oder jene Empfindung in uns auftritt, aber eine Behauptung, etwas sei weiss oder schmecke bitter, kann immer nur bedeuten, dass wir, wenn wir hinsehen oder zuschmecken, diese oder jene Empfindung haben werden. Geschmack und Farben kommen als solche den Dingen an sich nicht zu, sondern sind Formen unserer Empfindung.

Aber auch die sogenannten primären Qualitäten, wie Ausdehnung, Solidität und Bewegung, sind keine Bestimmungen der Dinge an sich, weil nämlich überhaupt ein Raum nur in unserm Kopfe existiert und deshalb von Raumerfüllung und vom Durchlaufen eines Raumes u. s. w. ohne Beziehung auf ein Subjekt überall nicht die Rede sein kann. Auch der Raum ist, wie Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft zweifelsfrei festgestellt hat, nur eine Form unseres Erkennens, so dass auch die Tatsache, dass wir uns die Dinge als räumlich und als im Raume seiend vorstellen, ihre Erklärung in der Beschaffenheit unseres Intellekts findet und nicht in der Beschaffenheit der Dinge an sich. Das ist eine unumgängliche Folgerung aus der Apriorität unserer Raumanschauung.

Wir haben nämlich vom Raume Kenntnis unabhängig von aller Erfahrung, so dass auch ein Mensch, der weder sehen noch tasten könnte, für den also eine Erfahrung von räumlichen Verhältnissen gar nicht möglich wäre, eine Raumvorstellung würde haben können, wenn nur sein Intellekt genügend ausgebildet sein würde. Würde die Raumvorstellung aus der Erfahrung stammen, so müsste der Raum ein aus der Tatsache, dass wir alle Dinge neben- oder ineinander vorfinden, durch Abstraktion gewonnener Begriff sein, wie der

Begriff des Pferdes eine Abstraktion von den einzelnen Pferden ist, die man gesehen hat. Nun ist aber die Wahrnehmung, dass die zur gleichen Zeit seienden Dinge in- oder aussereinander sind, nicht möglich, wenn wir nicht bereits eine allgemeine Raumvorstellung haben. Nur der kann etwas als neben etwas anderm seiend vorfinden, der bereits vom Raume weiss, denn es gibt ja kein Nebeneinander, das nicht im Raume wäre. Die sämtlichen Resultate der Geometrie, einer Wissenschaft von den Raumverhältnissen, ruhen deshalb von vorn herein schlummernd in unserm Intellekt und brauchen nur zu erwachen, während alle aus der Erfahrung stammende Wissenschaft erst von aussen, durch Sehen oder Lernen in uns hinein kommen muss. Die Sätze der Geometrie hätten möglicherweise von jemandem gefunden werden können, der nie eine Linie, ein Dreieck u. s. w. gesehen hat. Und seine so gefundenen Resultate würden mit seinen späteren Messungen wirklicher, realer Linien und Dreiecke genau übereinstimmen, denn nur nach Massgabe jener apriorischen Raumvorstellung ist überhaupt Erfahrung möglich.

Die Apriorität der Raumvorstellung tut sich aber ferner kund dadurch, dass wir den Raum nicht hinwegdenken können. Man kann zwar alle Dinge aus dem Raum hinwegdenken, es bleibt aber immer der Raum selbst, einschliesslich der Raumteile, die vorher von den Dingen ausgefüllt wurden. Hätten wir die Raumvorstellung aus der Erfahrung geschöpft, so wäre das unmöglich, denn wozu wir der Erfahrung bedürfen, was wir erst sehen oder lernen müssen, von dem ist gewiss, dass wir möglicherweise auch die entgegengesetzte Erfahrung hätten machen können. Und was gar nicht anders denkbar ist, was notwendig so ist und gar nicht anders sein kann, dafür brauchen wir gar keine Erfahrung, das wissen wir im eigentlichen Sinne des Wortes aus uns selbst. Aus der Unmöglichkeit, den Raum hinwegzudenken und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit der Raumvorstellung folgt konsequenterweise deren Apriorität, und mit dem Gegebensein unseres Intellekts ist deshalb auch ohne weiteres der Raum als Vorstellungsobjekt gegeben.

Ist das aber der Fall, so kann es aber weiter auch nicht zweifelhaft sei, dass der Raum und seine Teile, namentlich auch die von den Körpern ausgefüllten Räume, gar nicht ausserhalb unseres Intellekts, also überhaupt nicht anders, denn als Vorstellungsobjekte

existieren, dass es sonach einen Raum als Ding an sich nicht gibt und die Räumlichkeit oder Körperlichkeit nur unseren Vorstellungen von den Dingen, nicht den Dingen selbst zukommt. Denn es ist doch absurd, zu denken, dass sich die Dinge an sich nach der Beschaffenheit unseres Intellekts richten sollten, dass der Raum darum, weil der Mensch ihn als notwendig vorstellt, auch objektiv, also an sich, ins Dasein träte, was ja für uns auch völlig überflüssig wäre, da er für uns ja so wie so da ist. Und es wäre offenbar ein vermessener Wahn, wenn wir uns einbilden wollten, dass die Dinge an sich von Anbeginn der Welt sich so eingerichtet hätten, dass sie beim Aufkommen des tierischen Intellekts ihrem wahren Sein nach würden erkannt werden.

Was von den Farben, den Gerüchen usw. der Dinge gilt, das gilt deshalb auch von der Ausdehnung, der Bewegung und überhaupt von den sogen. primären Qualitäten, weil es eben einen Raum und infolgedessen auch Räumlichkeit nur in der Vorstellung gibt. Wir sehen also, dass zwischen dem Dinge an sich und unserer Vorstellung von demselben ein durchgreifender Unterschied besteht, ja, den Dingen an sich kommt, da wir sowohl die sekundären als auch die primären Eigenschaften von ihnen abgezogen, überhaupt gar nichts von dem zu, was wir uns unter ihnen vorstellen. Und da wir auf die Vorstellungen von den Dingen beschränkt sind, so können wir augenscheinlich gar nicht erkennen, was die Dinge an sich eigentlich sind.

So wie wir uns die Dinge vorstellen, sind dieselben aber — das ist nicht bloss augenscheinlich, sondern steht zweifelsfrei fest — nichts als Inhalt oder Gegenstand unseres Erkennens, sind Objekt unserer Vorstellung und nichts ausserdem. Deshalb existieren sie als solche auch gar nicht anders als in der Vorstellung, also sozusagen unter der Haut des Subjekts. Ihr Dasein ist ein lediglich objektives und als solches durchaus abhängig vom Subjekt, denn von einem Objekt kann man immer nur reden mit Beziehung auf ein Subjekt, da Objekt-sein nichts anderes bedeutet als Vorstellung-sein. Damit kündigt sich denn auch schon die wichtige Wahrheit an, dass das Dasein des Dinges an sich notwendig ein subjektives sein muss, was wir mit Bezug auf uns selbst auch unmittelbar empfinden, denn ein nicht subjektives Dasein ist uns für unsere Person völlig gleichgültig, ja ist für uns überhaupt gar kein Dasein. Wenn man es

recht bedenkt, „ist“ aber ebenso wenig auch der Stein, wenn ihm kein subjektives Sein zukommt.

Nachdem wir nun gesehen, wie umfangreich und bedeutsam dasjenige sein kann, was an unseren Vorstellungen von den Dingen eine Zugabe unseres Intellekts ist, während wir es den Dingen selbst zuschreiben, erscheint die Behauptung, dass das Kausalitätsgesetz nicht für die Welt der Dinge an sich, sondern nur für unsere objektive Betrachtungsweise Gültigkeit habe, nicht mehr so widersinnig. Auch das Kausalitätsgesetz, d. h. die Tatsache, dass jede Erscheinung ihre bestimmte Ursache haben muss, ist uns nämlich a priori bewusst und wird schon dadurch als eine Zugabe des Subjekts und als eine Erkenntnisform unseres Verstandes charakterisiert. Denn was so oder so sein muss, was gar nicht anders möglich und gar nicht anders denkbar ist, das muss uns, wie bereits gezeigt, unabhängig von aller Erfahrung bewusst sein, weil von allem, was aus der Erfahrung stammt, denkbar sein muss, dass es auch anders sein könnte, dass uns die Erfahrung auch etwas anderes hätte zeigen können. Zudem aber lernen wir die Verknüpfung zweier Erscheinungen durch Ursache und Wirkung in der Erfahrung überhaupt gar nicht kennen, wie das sogar noch beim Raume der Fall ist. Die Erfahrung zeigt uns nämlich lediglich, dass auf eine bestimmte Erscheinung eine andere in der Regel zu folgen pflegt, dass eins a u f das andere folgt, nicht aber, dass eins a u s dem anderen folgt. Also dass ein notwendiger Zusammenhang zwischen zwei Erscheinungen besteht, dass eins die Ursache des andern ist, darüber lehrt uns die Erfahrung nichts, das bringt der Mensch aus sich selbst hinzu. Der Ursachenbegriff ist deshalb ein Stammbegriff der reinen Vernunft, er ist eins der ewigen Gesetze unseres Geistes und darum für uns von einer so bindenden Kraft und einer solchen unbeschränkten Gültigkeit. Aber eben weil der Ursachenbegriff eine Zutat unseres Geistes ist, gilt er auch nur für das erkennende Subjekt und verliert ausserhalb des menschlichen Intellekts, also in der Welt der Dinge an sich, seine Gültigkeit, da sich die Welt der Dinge an sich ja unmöglich nach der Beschaffenheit unseres Verstandes richten kann. Das Kausalitätsgesetz erleidet also zwar keine Ausnahme, geniesst vielmehr dieselbe apodiktische Gewissheit, wie der Satz, dass eine Seite eines Dreiecks immer kleiner ist als die Summe der beiden anderen, aber andererseits gilt es auch nur, insofern der betr. Fall

Gegenstand des menschlichen Erkennens ist, sofern er objektiv betrachtet wird. Das erkennende Subjekt sieht die Sache so an, an sich aber verhält sich dieselbe ganz anders, was jedoch keineswegs dazu berechtigt, das alles für Schein und Traum zu erklären, „denn ein Traum, den alle gleichmässig träumen und träumen müssen, ist kein Traum, sondern Wirklichkeit.“ Wie wir uns die Welt vorstellen müssen, so ist sie, natürlich nur für uns, nicht an sich.

Wir sehen also schon aus dieser streng diesseitigen Untersuchung, dass die Handlungen der Menschen nur insofern, als sie Objekt eines subjektiven Denkens sind, kausal bedingt sein können, dass sie aber an sich — und darauf kommt es, wie hernach zu zeigen sein wird, im Strafrecht allein an — völlig frei sind. Freilich ist dieser Beweis, wenn er auch schlagend und unanfechtbar ist, doch nicht recht geeignet, eine wirkliche auf einer klaren Einsicht beruhende Überzeugung von der menschlichen Freiheit hervorzurufen. Diesem Zwecke kann folgende Betrachtung dienen.

Von der vorhin aufgestellten Behauptung, dass uns immer nur die Vorstellung der Dinge gegeben wäre, nie das Ding an sich, müssen wir eine bedeutsame Ausnahme machen, uns selbst. Allerdings haben wir auch von uns selbst eine Vorstellung: Wie von allen anderen Dingen in unserm Intellekt ein von ihnen selbst zu trennendes Bild existiert, so auch von unserer eigenen Person. Wir sind, sofern wir uns uns vorstellen, nichts als Objekt unter Objekten, d. h. sind Gegenstand oder Inhalt des Erkennens, und insofern wir Objekt sind, teilen wir deshalb auch alle Eigenschaften der andern Vorstellungen, namentlich kommt uns als Objekten Körperlichkeit zu, ja, insofern wir Vorstellung sind, sind wir eigentlich überhaupt nichts anderes als Körper. Wenn man den Menschen also objektiv betrachtet, hat deshalb der Materialismus vollkommen recht, denn insofern ist der Mensch Körper und nichts ausserdem. Und darum erscheint auch eine Körperbewegung als solche immer ursächlich bedingt.

Nun sind wir uns aber noch auf eine ganz andere Weise gegeben, denn als Vorstellung, nämlich als fühlendes und strebendes Wesen. Unsere Gefühle und Bestrebungen erleben und empfinden wir ja ganz unmittelbar, wie sie an sich sind, denn ihr Sein ist ja nichts anderes als ihr Erlebt- und Empfundenwerden. Sie sind ja nichts ausser mir Liegendes, wovon etwa ein Bild, wohl gar noch

ein falsches, möglich wäre, denn ein Gefühl, das ich anders empfände, als es an sich ist, ist unmöglich. Darum fällt hier Sein und Erkanntwerden in eins zusammen. Was wir von den Gefühlen und Willensakten haben, ist keineswegs eine blosse Vorstellung in dem Sinne des Worts, wie wir es bisher gebraucht haben, sondern ihnen kommt so, wie wir sie empfinden, unmittelbare Realität zu. Ihr Dasein ist keineswegs ein objektives, sondern ein durch und durch subjektives (wollendes Subjekt im Gegensatz zum Subjekt des Erkennens, welches immer ein Objekt als Korrelat erfordert), und wie bereits erwähnt, ist nur das subjektive ein wirkliches Dasein. Nun sind aber die Willensakte und Empfindungen bei anderen Menschen ihrem Wesen nach augenscheinlich den unsrigen durchaus ähnlich, und da wir uns in unsern Mitmenschen recht gut hineinversetzen können, so können wir auch dessen Willensakte von innen aus und darum unmittelbar betrachten und erkennen. Durch einen Analogieschluss erkennen wir deshalb auch die Willensakte anderer, wie sie, ihrem Wesen nach, an sich sind, wie denn überhaupt in der unmittelbaren Kenntnis unserer selbst zur Erkenntnis der Welt des Dinges an sich die einzige Möglichkeit liegt.

Weil wir die Willensakte, sofern wir sie unmittelbar, d. h. inbezug auf uns selbst vollkommen unmittelbar, inbezug auf andere mittels eines Analogieschlusses unmittelbar betrachten, erkennen, wie sie an sich sind, gilt von ihnen alles das nicht, was an den objektiv vorgestellten Dingen als eine Zugabe unseres Intellekts erscheint, — und das ist, wie wir schon gesehen, eigentlich alles. So kommt den Willensakten zunächst keine Körperlichkeit zu. Freilich sind alle Gefühle und Affekte von Veränderungen in unserm leiblichen Organismus begleitet, so dass eine regelmässige Korrespondenz stattfindet, aber diese Veränderungen sind eben nur in der objektiven Vorstellung vorhanden, ja sie sind nichts anderes als die Sichtbarkeit, die Objektivation der betr. Affekte, wie der leibliche Organismus die objektive Vorstellung der Seele überhaupt ist. Und wie wir einer Wunde einerseits unmittelbar als Schmerz uns bewusst werden, wie wir sie aber anderseits auf Grund unseres Gesichts- und Tastsinns als eine Verletzung unseres Körpers wahrnehmen, so sind Wille (d. h. der wirkliche Wille, von welchem erst im Augenblick der Körperbewegung die Rede sein kann, während alle bis dahin aufgetretenen Willensregungen ja nur ein Vorhaben, ein Entschlossensein

darstellen) und Handlung genau dasselbe, nur von zwei verschiedenen Seiten betrachtet.

Ferner unterliegen die Willensakte, von innen betrachtet, wie alle Dinge an sich nicht der Kausalität. Denn wie wir uns der Verwundung unseres Körpers auf Grund unserer unmittelbaren Empfindung derselben als unkörperlich bewusst sind, da wir sie als Schmerz fühlen, so haben wir auch von der für die objektive Betrachtung gar nicht gegebenen Freiheit ein unmittelbares Bewusstsein, das Freiheitsbewusstsein. Anstatt uns etwas vorzutäuschen, wie der Determinismus meint, urteilet dasselbe von dem betr. Gesichtspunkt aus ganz richtig, und wenn wir erkennen wollen, wie etwas sich an sich verhält, ist dieser Gesichtspunkt der allein mögliche. Demnach ist zwar die Körperbewegung kausal bedingt, weil sie nur Objekt ist, die andere Seite der Körperbewegung aber, der von innen betrachtete und unmittelbar auf Grund unserer Wahrnehmung beurteilte Willensakt, ist vollkommen frei.

Nun ist uns aber allerdings der Willensakt noch auf eine dritte Weise gegeben. Denn wir Menschen sind durch unsere Begabung mit Vernunft, d. h. mit der Möglichkeit begrifflichen Denkens, über den bloss anschaulichen Verstand hinausgekommen, und für uns gibt es nicht nur Objekte des Verstandes, die immer körperlich sein müssen, und die wir recht eigentlich Vorstellungen genannt haben, sondern es gibt auch Objekte unserer Vernunft, bei denen für die Möglichkeit ihres Objektseins Körperlichkeit nicht erforderlich ist. So ist es möglich, dass auch unsere Willensakte und Empfindungen als solche, also nicht bloss als Veränderungen an unserm Körper, zum Gegenstand unseres Intellekts werden. Ein solches Objektwerden von Dingen, die uns schon unmittelbar bewusst und deshalb an sich bekannt sind, liegt wie bei psychologischen und mit Bezug auf Gedanken bei erkenntnis-theoretischen Untersuchungen, so namentlich auch bei den wissenschaftlichen Untersuchungen der Deterministen über die Freiheit der Willensakte vor. Hier ist also der Willensakt als solcher Objekt unseres Intellekts, und wir haben deshalb in Bezug auf ihn dreierlei zu unterscheiden: 1) den Willensakt an sich, den wir fühlen und empfinden und damit auch kennen, 2) die objektive Vorstellung desselben als solchen in unserer Vernunft (wenn das Wort „Vorstellung“ hier erlaubt ist) und 3) die

Vorstellung von demselben im Verstande, wo er gleich Körperbewegung ist.

Der Willensakt als Vorstellung in der Vernunft hat nun aber offenbar mit dem Willensakt als Vorstellung im Verstande auch insofern eine nahe Verwandtschaft, als er in beiden Fällen als Vorstellung erscheint oder wenigstens Objekt ist. Und alles Objektive unterliegt dem Gesetz der Kausalität, weil das Objektive ganz und gar unter der Herrschaft des Intellekts steht und durch die Erkenntnisform des Subjekts modifiziert wird. Daher erklärt es sich, dass wir bei vernunftmässigem Nachdenken auch die Willensakte als solche als ursächlich bedingt erkennen, denn auch hier sind sie Objekt. Sofern wir aber bei der unmittelbaren Betrachtung bleiben, bei welcher der Intellekt nur als Diener erscheint und sich dem Ding an sich unterordnet, ist von der ursächlichen Bedingtheit des Willensaktes keine Rede. Das Kausalitätsgesetz gilt also, wie überall, so auch hinsichtlich der Willensakte nur für die objektive Betrachtungsweise, an sich aber, und von innen betrachtet, sind dieselben vollkommen unbedingt und daher keineswegs notwendig.

Überhaupt könnte der Begriff der Notwendigkeit für die unmittelbare Betrachtungsweise, die wir, wenn man den Ausdruck nicht missverstehen will, auch eine subjektive nennen können, nur die Bedeutung haben, dass für uns ein Zwang bestände, so oder so zu handeln. Denn was sollte sonst für ein wollendes Wesen (im Gegensatz zum erkennenden) Notwendigkeit bedeuten? Ein solcher Zwang würde allerdings auch wirklich bestehen, wenn neben der Sachlage auch der Charakter von unserm Selbst, von dem „Ich" begrifflich zu trennen wäre, denn wenn meine Handlungsweise durch Dinge hervorgerufen wird, die nicht mit mir identisch sind, so bin ich allerdings gezwungen, so oder so zu handeln. Es liegt aber auf der Hand, dass der Charakter von dem „Ich" nicht getrennt werden kann, wenn das „Ich" bestehen bleiben soll, dass wir also nicht dem Menschen selbst seinen Charakter gegenüberstellen können. Der Charakter gleicht nicht etwa der Farbe eines Körpers, die demselben genommen werden kann, ohne dass er in seinem Wesen verändert ist, sondern gleicht vielmehr der Ausdehnung des Körpers, mit deren Wegfall auch der Körper selbst verschwindet. Der Charakter ist eine wesentliche Eigenschaft des „Ich", denn wenn man dem „Ich" seinen Charakter nimmt, so ist es ja dieses „Ich" nicht mehr.

Deshalb kann ich auch im Ernst gar keinen anderen Charakter zu haben wünschen, denn hätte ich ihn, so wäre das ja ich nicht.

Dass meine Handlungsweise durch etwas ausser mir Liegendes hervorgerufen würde, ist also nicht richtig, und dass sonst kein Zwang für mich vorliegt bei einer Handlung, die ich für frei halte, ist unbestreitbar. Deshalb kann vom subjektiven Standpunkt von einer Notwendigkeit gar nicht gesprochen werden. Von vorn herein hat aber auch der Begriff der Notwendigkeit, wie er im Streit über die Willensfreiheit eine Rolle spielt, nur für die indirekte objektive Betrachtungsweise eine Bedeutung, denn dass ein Ereignis notwendig sei, heisst immer nur, dass der Nichteintritt desselben undenkbar sei, dass der Urteilende bei Kenntnis der wirkenden Kräfte den Erfolg voraus wisse. Daher ist an sich auch die Bemerkung Liepmanns, dass die Notwendigkeit nur eine Gebundenheit für unsern Verstand bedeute, und nicht einen Zwang für unser Handeln, vollkommen richtig, nur dass er daraus nicht die in der Welt der Dinge an sich herrschende Freiheit folgert.

Genau so aber, wie hinsichtlich der Notwendigkeit, liegt die Sache bei allen andern im Streit um die Willensfreiheit gebrauchten Ausdrücken. Wie die Behauptung, dass a unter dieser oder jener Voraussetzung gleich b sein müsse, grundverschieden ist von der andern, dass der Feldherr sich ergeben müsse, und keineswegs ein Gezwungensein für b, sondern viel eher ein Müssen für den Urteilenden zum Ausdruck bringt, so auch die Behauptung, dass jemand bei diesem bestimmten Charakter so oder so handeln müsse. Und wenn man sagt, dass die Handlungsweise beim Gegebensein der Sachlage nur noch vom Charakter des Handelnden abhänge, oder auch, dass sie durch ihn bedingt sei, so bedeutet das nur, dass man bei hinreichender Kenntnis desselben die Handlung mit Bestimmtheit voraussagen könnte, so dass hier die unlösliche Verknüpfung des Urteils mit dem Urteilenden und seine ausschliessliche Gültigkeit für ihn geradezu auf der Hand liegt. Die in der Welt der Dinge an sich herrschende und durch unmittelbare Betrachtung auch recht wohl erkennbare Freiheit bleibt bei alledem unberührt.

Was schliesslich den Begriff der Ursache anbelangt, so könnte derselbe für die innere Betrachtung nur dann Bedeutung haben, wenn der Willensakt durch die Ursache im eigentlichen Sinne des Wortes hervorgerufen würde. Die Ursache müsste den Willens-

akt herbeiführen, ohne dass der Wollende etwas dafür kann oder überhaupt auch nur daran beteiligt ist. Dazu ist aber notwendig, dass die Ursache ein agens ist, dass sie wirkt und demnach die Wirkung gewissermassen ins Dasein hineindrängt oder -zieht. Und in der Tat sind wir leicht geneigt, die Ursache uns als wirkend vorzustellen, so dass wir geradezu von einer „treibenden" Ursache sprechen und sogar der Ursache den eingetretenen Erfolg als ihre „Wirkung" gegenüberstellen, was ja die Annahme der Wirksamkeit der Ursache geradezu an die Hand gibt. Aber es ist ja eine bekannte Tatsache, dass die Ursache selbst nie ein Wirkendes ist. Zum Eintritt des Erfolges ist vielmehr ausser der Ursache, d. h. abgesehen von all' denjenigen Tatsachen, die für den Erfolg ursächlich sind, immer noch die Wirksamkeit einer Kraft erforderlich, die Wirkung folgt auf die Ursache immer nur auf Grund eines Naturgesetzes. So ist eine hinreichende Ursache, dass der Stein fällt, das Emporwerfen desselben oder das Wegziehen der Unterstützung. Aber diese Ursache führt an sich noch nicht zum Fallen des Steines, sondern nur im Verein mit der Anziehungskraft der Erde. Diese aber stellt keineswegs eine Ursache dar, denn das Fallen ist ja nichts anderes, als die Äusserung der in dem Steine ruhenden Schwerkraft, ist also keineswegs eine „Folge" derselben. Das Wirken und das Fallen ist ja zugleich, während Ursache und Wirkung schon den Begriffen nach zeitlich aufeinander folgen (Vergl. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung. Bd. 2. Kap. 4. 3. Aufl. S. 45.) Das Fallen des Steines ist also die Wirkung der Schwerkraft, aber die Schwerkraft ist nicht die Ursache des Fallens. Dagegen ist das Wegziehen der Unterstützung die Ursache des Fallens, aber das Fallen ist eigentlich keine Wirkung des Wegziehens, sondern nur die Folge. Ja, genau genommen lässt sich das Fallen des Steins, die Wirkung, der Schwerkraft als dem Wirkenden gar nicht gegenüberstellen oder auch nur begrifflich von derselben trennen, da das Fallen alles Nichtunterstützten ja das Wesen der Anziehungskraft ausmacht und die letztere, wenn sie sich nicht durch das Fallen des Nichtunterstützten äusserte, gar nicht vorhanden sein würde.

Wie in dem hier angeführten Beispiel das Wegziehen der Unterstützung, so gehört, auch für die objektive Betrachtung, zur Ursache der Handlung, obgleich dieselbe durch Motiv und Charakter bedingt

ist, allein das Motiv. Das Auftreten des Motivs ist der Eintritt eines tatsächlichen Ereignisses und spielt deshalb bei der Handlung genau dieselbe Rolle wie beim Fallen des Steins das Wegziehen der Unterstützung. Der Charakter dagegen, d. i. die Beschaffenheit des menschlichen Gesamtwillens, ist, weil er mit diesem Gesamtwillen im Grunde identisch ist, wie die Ausdehnung eines Körpers mit dem Körper selbst, nicht die Ursache der Handlung in der technischen Bedeutung des Worts, sondern im Gegensatz dazu das agens, das Wirkende bei der Handlung. Die Handlung ist eine Wirkung des Charakters oder, besser gesagt, des Willens, nicht aber ist der Wille Ursache der Handlung, so dass der Charakter in dem angeführten Beispiel voll und ganz der Anziehungskraft der Erde entspricht. Es scheint mir sogar im Anschluss an Schopenhauer nicht zweifelhaft, dass der Wille genau so gut eine Naturkraft ist, wie die Schwere, weil alle sogenannten Naturkräfte eine Art unbewussten Wollens darstellen. Dasjenige, was die Handlung wirkt, ist also auf alle Fälle der menschliche Gesamtwille, das „Ich", also der Mensch in seiner ureigensten Persönlichkeit. Das wird von dem landläufigen Determinismus überall geleugnet, weil man übersieht, dass bei jedem Ereignis ausser einer Ursache ein agens vorhanden ist und vorhanden sein muss. Der menschliche Wille ist aber, obwohl er, wenn er sich nicht betätigen würde, nicht existieren würde, und deshalb nur in seiner Betätigung vorhanden ist, dennoch stets agens, auch wenn er in Ermangelung von Motiven von einer Handlung keine Rede ist, wie der Magnetismus stets agens ist, auch wenn dem Magneten nichts so nahe ist, dass eine Wirkung hervortreten könnte. Und wie uns, wenn wir uns in den Magnetismus hineinversetzen, die Annäherung eines Stahlstücks, die wir vom objektiven Standpunkt als die Ursache des Angezogenwerdens bezeichnen, als Gelegenheit zur Betätigung unseres Wesens, aber nicht als Ursache des schliesslichen Enderfolges erscheinen würde, so ist der Eintritt der Motive für den Willen und den Charakter, d. h. für das eigentliche „Ich" und damit auch für das subjektiv erkennende Wesen nicht Ursache, sondern Gelegenheit.

Der Indeterminist, der die ursächliche Bedingtheit des menschlichen Handelns bestreitet, gleicht demnach einem Menschen, der in einem von innen weiss, von aussen aber schwarz angestrichenen Kasten sitzt und nun behauptet, die Wände des Kastens seien weiss,

während der einseitige Determinist, draussen stehend, von seinem Standpunkt aus behauptet, der Kasten sei schwarz. Beide haben recht, doch urteilen beide einseitig. Für die Frage nach der Berechtigung des Schuldurteils aber ist die objektive Betrachtungsweise gänzlich unangebracht und kann nur zu falschen Resultaten führen. Denn da der Schuld überhaupt nichts Wirkliches, also auch nicht etwas an sich zwar anders Geartetes, aber doch immerhin Reales entspricht, so liegt es von vorn herein in ihrem Wesen, dass ein Schuldurteil nur auf Grund subjektiver Betrachtung gefällt werden kann. Wir fällen ja ein Schuldurteil nie, indem wir den Menschen und seine Willensakte zum Objekt unserer Betrachtung machen, sondern urteilen immer unmittelbar auf Grund unserer durch einen Analogieschluss von uns selbst auf den Verbrecher gewonnenen Kenntnis der Gefühle und des Wollens des Verbrechers, also durchaus subjektiv und unmittelbar. Das Schuldurteil kann nie ein objektives sein, vielmehr werden wir es immer aus unserm Innern schöpfen müssen. Darum ist die objektive ursächliche Bedingtheit der menschlichen Willensakte für das Schuldproblem ganz unerheblich, und nur die subjektive Betrachtung des Indeterministen wird der Sache gerecht.